

**Gemeinnützige Gesellschaft für
Beschäftigungsförderung mbH
(GfB mbH)**

**Vergabeverfahren
über die Lieferleistung:**

**Lieferung von
Spanplatten und anderem Holzbedarf
für den Zeitraum
01.01.2026 bis 31.12.2026**

Wirtschaftsbetriebe Duisburg – AöR

Aufstellung der Unterlagen zur Ausschreibung über

die Lieferleistung: Lieferung von Spanplatten und anderem Holzbedarf

<u>Unterlage</u>	<u>Seite</u>
1. Verfahrens- und Angebotsbedingungen zur Leistung (zur Kenntnisnahme)	1 - 22
2. Vertragsbedingungen zur Leistung (zur Kenntnisnahme)	23 - 35
3. Zusätzliche Vertragsbedingungen zur Leistung (zur Kenntnisnahme)	36 - 44
4. Zwischenblatt (zur Kenntnisnahme)	45
↑ Seiten 1 - 45 bitte <u>nicht</u> zurückschicken	

↓ Seiten 46 - 89 bitte <u>ausfüllen und vollständig zurückschicken</u>	
5. Leistungsverzeichnis (mit Preisen auszufüllen)	46 - 47
6. Anlage 1 – Allgemeine Unternehmensdaten (auszufüllen)	48 - 53
7. Anlage 2 – Checkliste (auszufüllen)	54 - 57
8. Anlage 3 – Formblätter F1 – F11 (auszufüllen)	58 - 83
9. Anlage 4 – Erklärung zur Selbstreinigung	84 - 88
10. Anlage 5 – Preisblatt (mit Preisen auszufüllen)	89

Ich / wir erkläre(n) mit meiner / unserer Angebotsabgabe, dass mir / uns die vorstehend unter Ziffer 1 - 10 aufgeführten Unterlagen bekannt sind, bzw. dass ich / wir uns vor der Angebotsabgabe Einblick verschafft haben und diese für den Fall der Auftragserteilung als verbindliche Bestandteile des Vertrages anerkennen.

Erläuterungen zu Abkürzungen in den nachfolgenden Unterlagen:

AG	Auftraggeber*in
AN	Auftragnehmer*in
BG	Bieter*innengemeinschaft
UAN	Unterauftragnehmer*in
UVgO	Unterschwelvenvergabeverordnung

**Verfahrens- und
Angebotsbedingungen zur
Leistung:**

**Lieferung von
Spanplatten und anderem Holzbedarf
für den Zeitraum
01.01.2026 bis 31.12.2026**

**Inhaltsverzeichnis zu den Verfahrens- und Angebotsbedingungen
des Vergabeverfahrens: Lieferung von Spanplatten und anderem
Holzbedarf für den Zeitraum 01.01.2026 bis 31.12.2026**

- 1.0 Zielsetzung der Verfahrens- und Angebotsbedingungen
- 2.0 Aufstellung der Vertragsbestandteile
- 3.0 Rechtsgrundlagen des Vergabeverfahrens
- 4.0 Ablauf der Öffentlichen Ausschreibung
- 5.0 Form und Inhalt der Angebote
- 6.0 Neben- / Alternativangebote
- 7.0 Kommunikation und Rückfragen
- 8.0 Bieter*innengemeinschaften
- 9.0 Eignungskriterien
 - 9.1 Selbstreinigung
 - 9.2 Eignungsleihe
- 10.0 Unterauftragnehmer*innen
- 11.0 Wertungs-/Zuschlagskriterien gem. §43 UVgO
 - 11.1 Grundsätze für die Auswahl der Wertungs-/Zuschlagskriterien
 - 11.2 Preis / Preisliche Aspekte
- 12.0 Nicht berücksichtigte Angebote / Aufhebung des Vergabeverfahrens
- 13.0 Unklarheiten und Rechtsverstöße
- 14.0 Prüf- und Rügestelle, Kontaktstelle für alle Fragen der Interessent*innen und Bieter*innen /gemeinschaften

Verfahrens- und Angebotsbedingungen

Lieferung von Spanplatten und anderem Holzbedarf

**1-Jahres Abrufauftrag für den voraussichtlichen Zeitraum
01.01.2026 - 31.12.2026**

1. Grundsätze

Diese Verfahrens- und Angebotsbedingungen sollen die Bieter*innen / -gemeinschaft in die Lage versetzen, ein an den Bedürfnissen der Auftraggeberin (im weiteren Text abgekürzt AG) ausgerichtetes Angebot einzureichen. Sie bilden damit die Grundlage für die Angebotslegung und werden im Auftragsfall zum **Vertragsbestandteil**.

2. Aufstellung der Vertragsbestandteile

- Die Verfahrens- und Angebotsbedingungen zu diesem Vergabeverfahren
- Die Vertragsbedingungen zu diesem Vergabeverfahren
- Die zusätzlichen Vertragsbedingungen zu diesem Vergabeverfahren inkl. der „Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – AöR“
- Das von der AG erstellte Leistungsverzeichnis dieses Vergabeverfahrens
- Die von der Bieter*innen / -gemeinschaft ausgefüllte Anlage 2 – Formular „Checkliste“ –
- Das von der Auftragnehmerin (im weiteren Text abgekürzt AN) in ihrem Angebot zum Vergabeverfahren ausgefüllte Anlage 5, – Formular „Preisblatt“ –, dieser Ausschreibungsunterlagen
- Die weiteren Anlagen dieses Vergabeverfahrens, deren Reihenfolge durch Nummerierung festgelegt ist
- Das Angebot der AN zum Ausschreibungsverfahren inklusive seiner Anlagen, insb. die Preisliste
- Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der zum Zeitpunkt der Zuschlagserteilung gültigen Fassung
- Die Regelungen des BGB

Die Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung und ihre Vertragsbestandteile beschreiben die Leistung des / der AN kumulativ. Im Fall von Widersprüchen oder Unklarheiten zwischen den vorgenannten Bestimmungen wird klargestellt, dass die vorstehende Reihenfolge der Rangfolge der Bestimmungen entspricht. Konkretisierungen in nachrangigen Bestimmungen gelten nicht als Widerspruch.

Die Bieter*innen / -gemeinschaft und spätere AN verpflichten sich mit der Angebotsabgabe alle nachfolgenden Konditionen und Vorgaben der AG uneingeschränkt anzuerkennen.

Die Ausführung der im Rahmen dieses Vergabeverfahrens ausgeschriebenen Leistungen erfolgt ausschließlich auf Basis der „Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – AöR“, wie auch dieser Verfahrens- und Angebotsbedingungen sowie der Vertragsbedingungen und zusätzlichen Vertragsbedingungen des / der AG, die diese Vergabeunterlagen enthalten. Allgemeine Geschäftsbedingungen (insbesondere Liefer-, Auftrags- und / oder Zahlungsbedingungen) des / der Bieter*in / BG und des / der späteren AN werden nicht zum Vertragsbestandteil und finden keine Anwendung. Das gilt auch für die Rückseiten jeglicher, in Zusammenhang mit der ausgeschriebenen Leistung stehender Korrespondenzen, inklusive der Auftragsbestätigung nach erfolgter Auftragserteilung.

Etwa durch den / die Bieter*in / BG und späteren AN beigelegte, bieter eigene AGB werden unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des BGH (Urteil vom 18.06.2019, X ZR 86 / 17) nicht als Abweichung der Vergabeunterlagen eingestuft, sondern mit Blick auf die vorstehende Abwehrklausel als Missverständnis des / der Bewerber*in, Bieter*in / BG, und späteren AN bezüglich der Bindungen des / der AG bei der öffentlichen Auftragsvergabe. In der Konsequenz werden Angebote, die eigene AGB des / der Bieter*in enthalten, grundsätzlich nicht ausgeschlossen, aber die AGB des / der Bieter*in entfalten keinerlei Geltungswirkung. Die konkludente Annahme abweichender Geschäftsbedingungen durch den / die AG ist ausgeschlossen. Abweichende Geschäftsbedingungen bedürfen immer der vorherigen schriftlichen Einwilligung des / der AG um Wirksamkeit zu erlangen.

Diese Ausschreibungsunterlagen dürfen nur zur Erstellung des Angebotes verwendet werden. Jede Veröffentlichung (auch auszugsweise) ohne die ausdrückliche Genehmigung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – AöR ist untersagt.

3. Rechtsgrundlagen des Vergabeverfahrens

Die AG verfährt nach den vergaberechtlichen Vorgaben

- der Unterschwellenvergabeverordnung (UVgO)

Im Einklang mit den Bestimmungen des § 8 Abs. (2) UVgO schreibt der / die AG die Leistungen auf nationaler Ebene im Rahmen einer Öffentlichen Ausschreibung gemäß § 9 UVgO aus.

4. Ablauf der öffentlichen Ausschreibung

Bei einer Öffentlichen Ausschreibung wird eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich durch eine Bekanntmachung über die E-Vergabeplattform "Metropole Ruhr" zur Abgabe von Angeboten aufgefordert. Jedes interessierte Unternehmen kann ein verbindliches Angebot bis zum Ablauf der Angebotsfrist abgeben. Die Frist für den Eingang der Angebote, also die **Angebotsfrist beträgt 18 Kalendertage** (inkl. Sonntage und gesetzliche Feiertage) und beginnt ab dem Tag nach Absendung der Auftragsbekanntmachung.

Die Frist, innerhalb der die Bieter /innen /gemeinschaften an ihre Angebote gebunden sind, die **Bindefrist beträgt 30 Kalendertage** (inkl. Sonntage und gesetzliche Feiertage) und beginnt an dem Tag nach dem Ablauf der Angebotsfrist.

Der / die AG unterzieht die fristgerecht eingehenden Angebote einem vierstufigen Wertungssystem.

In der 1. Wertungsstufe erfolgt eine formale Prüfung, in deren Rahmen festgestellt wird, ob die Angebote den formellen Vorgaben und Anforderungen genügen, also ob etwa alle geforderten Erklärungen abgegeben oder eventuell unzulässige Änderungen an den Vergabeunterlagen vorgenommen wurden.

Daran anschließend findet im Rahmen der 2. Wertungsstufe die Eignungsprüfung der Bieter*innen / gemeinschaften statt, die anhand der vorab bekannt gemachten Eignungsnachweise zur Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit festgestellt wird.

In der 3. Wertungsstufe, der technischen und wirtschaftlichen Prüfung, erfolgt dann die inhaltliche Wertung der Angebote mittels der zuvor festgelegten und bekannt gemachten Zuschlagskriterien und darauf basierend, die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes.

Im Zuge der abschließenden 4. Wertungsstufe erhält dann das wirtschaftlichste Angebot den Zuschlag.

5. Form und Inhalt der Angebote

Zu dieser Ausschreibung werden ausschließlich digitale Angebote über die Vergabeplattform "Metropole Ruhr" zugelassen.

Die digitalen Angebote sind ohne händische Unterschrift und Firmenstempel gültig wie auch rechtsverbindlich. Das gilt auch für alle zusammen mit dem

Angebot eingereichten Dateianlagen. Unterschriften sind im gesamten Angebot nicht erforderlich.

Die Textform nach § 126b BGB ist ausreichend. Allerdings muss die Person des / der Erklärenden benannt werden. Hierfür sind die Kontaktdaten in der Anlage 1 (Allgemeine Unternehmensdaten) unter Ziffer 1.2 anzugeben.

Da kein Ausnahmetatbestand nach § 38 Abs. (4) – (5) oder (7) UVgO vorliegt, ist die Abgabe von Angeboten in Papierform im Rahmen dieses Vergabeverfahrens ausgeschlossen. **Sollten entgegen dieser Direktive dennoch Papierangebote zur Abgabe gelangen, werden diese gemäß § 42 Abs. (1) Nr. 1 UVgO von der Wertung ausgeschlossen.**

Für die Erstellung des Angebotes wird keine Vergütung gewährt.

Die Angebote sowie alle zur Auftragsvergabe heranzuziehenden Unterlagen müssen in deutscher Sprache und unter Verwendung der EG-Norm (EN) abgegeben werden. Ebenfalls ist die **Verhandlungs- und Vertragssprache Deutsch**. Alle Produktdokumentationen und sonstige geforderten Unterlagen müssen in deutscher Sprache abgegeben werden. Ferner sind alle erforderlichen Schulungen in deutscher Sprache durchzuführen. **Angebote, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, werden ausgeschlossen.**

Änderungen der Bieter*innen / -gemeinschaft an ihren Eintragungen müssen zweifelsfrei sein. **Angebote, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, werden gem. § 42 Abs. (1) Nr. 3 UVgO ausgeschlossen.**

Veränderungen an den Ausschreibungsunterlagen in Form von Einfügungen oder Streichungen von vorgegebenen Textpassagen sind unzulässig. Angebote an denen Veränderungen der v. g. Art vorgenommen wurden, werden gem. § 42 Abs. (1) Nr. 4 UVgO ausgeschlossen.

Grundsätzlich haben die Angebote in allen Punkten der Ausschreibung zu entsprechen. Die einzigen Ausnahmen hiervon sind gegeben, wenn Nebenangebote, gem. Punkt 5 dieser Verfahrens- und Angebotsbedingungen, mit abweichenden Inhalten zur Leistungsbeschreibung ausdrücklich zugelassen sind, oder wenn im Leistungsverzeichnis Beispielfabrikate bzw. Ausführungsvarianten benannt sind, zu denen gem. zusätzlicher Erläuterungen in der Leistungsbeschreibung, technisch und funktional gleichwertige Alternativen angeboten werden können.

Für das Angebot sind die von der AG übersandten Vordrucke zu verwenden. Eine selbst gefertigte Vervielfältigung, Abschrift oder Kurzfassung ist, ausgenommen beim Leistungsverzeichnis, unzulässig.

Anstelle des von der AG übersandten Leistungsverzeichnisses können selbstgefertigte Abschriften oder Kurzfassungen verwendet werden, wenn die Bieter*innen / -gemeinschaft den von der AG verfassten Wortlaut des Leistungsverzeichnisses als allein verbindlich anerkennt.

Abschriften oder Kurzfassungen müssen die Ordnungszahlen (Positionen) des von der AG übersandten Leistungsverzeichnisses vollzählig, in der gleichen Reihenfolge und mit den gleichen Positionsnummern enthalten. Sie müssen für jede Teilleistung die Ordnungszahl, die Menge, die Einheit, den Einheitspreis, den Einheitspreis in Worten und den Gesamtbetrag, darüber hinaus den jeweiligen Kurztext sowie die dem Leistungsverzeichnis entsprechenden Überträge, Zwischensummen der Leistungsabschnitte, die Angebotssumme und alle von der AG geforderten Textergänzungen enthalten. **Angebote, die diesen Bedingungen nicht entsprechen werden ausgeschlossen.**

Die Kurzfassung wird zusammen mit dem von der AG übersandten Leistungsverzeichnis Bestandteil des Angebotes. Die Bieter*innen / -gemeinschaft ist verpflichtet, auf Anforderung der AG vor Auftragserteilung ein vollständig ausgefülltes Leistungsverzeichnis nachzureichen.

Das Angebot muss vollständig sein. Es muss die Preise und an allen dafür vorgesehenen Stellen der Ausschreibungsunterlagen die geforderten Eintragungen und Erklärungen enthalten. Das gilt auch für selbstgefertigte Abschriften und Kurzfassungen. Ist im Einzelfall eine abgefragte Angabe nicht bekannt, ist dieses Feld, mit Ausnahme bewertungsrelevanter Daten, mit dem Eintrag „Keine Angabe möglich“ zu füllen, nicht durchzustreichen.

Geforderte Erklärungen und Nachweise sind dem Angebot beizufügen. Die AG behält sich vor, fehlende, unvollständige oder fehlerhafte unternehmensbezogene Unterlagen, insbesondere Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen oder sonstige Nachweise zur Nachreichung, Vervollständigung oder Korrektur nachzufordern. Auch fehlende oder unvollständige leistungsbezogene Unterlagen können auf gesonderte Anforderung der AG nachgereicht oder vervollständigt werden, sofern es sich dabei nicht um erhebliche, die Rangfolge der Angebote beeinflussende Preise oder bewertungsrelevante Daten handelt, deren Nachforderung gemäß § 41 Abs. (3) UVgO ausgeschlossen ist. Auf die Nachforderung durch den / die AG besteht aber auch in allen anderen Fällen kein grundsätzlicher Anspruch.

Fordert die AG aber nach, wird sie grundsätzlich eine Frist zur Einreichung von 6 Kalendertagen (inkl. Sonntage und gesetzliche Feiertage) setzen. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Aufforderung durch die AG. Werden die Erklärungen und / oder Nachweise nicht innerhalb der Frist vorgelegt, wird das Angebot gem. § 42 Abs. (1) Nr. 2 UVgO von der Wertung ausgeschlossen.

Angebote, zu denen wesentliche Preisangaben oder bewertungsrelevante Unterlagen bzw. Erklärungen fehlen, werden aufgrund des bestehenden Nachforderungsverbotes von vornherein nach § 42 Abs. (1) Nr. 2 UVgO ausgeschlossen.

Ist im Leistungsverzeichnis bei einer Teilleistung ein bestimmtes Beispielfabrikat benannt und mit dem Zusatz "oder jedes andere, technisch und funktional gleichwertige Fabrikat" versehen worden, und macht die Bieter*innen / -gemeinschaft keine Angabe zum offerierten Fabrikat, gilt das im Leistungsverzeichnis genannte Fabrikat als verbindlich angeboten. **Wird ein anderes, technisch und funktional**

gleichwertiges Fabrikat angeboten, hat die Bieter*innen / -gemeinschaft ihrem Angebot als Anlage entsprechende Nachweise beizufügen, die es der AG ermöglichen die technische und funktionale Gleichwertigkeit des angebotenen Fabrikats zum Beispielfabrikat der Ausschreibung zu prüfen.

Eventuell von der AG zwischen der Angebotsabgabe und der Zuschlagserteilung angeforderte Muster, Proben und / oder Testprodukte müssen derart gekennzeichnet sein, dass sie sich dem Angebot eindeutig zuordnen lassen.

Die Bieter*innen / -gemeinschaft muss sich vor Abgabe des Angebotes über alle Bedingungen unterrichten, die für die Ausführung der Leistung und für die Preisermittlung bedeutsam sind. Wenn nötig, hat sie sich über die E-Vergabeplattform "Metropole Ruhr" mit der AG in Verbindung zu setzen.

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung der Bieter*innen / -gemeinschaft Unklarheiten, so hat er / sie unverzüglich über die Vergabeplattform "Metropole Ruhr" Aufklärung zu verlangen. Unterlässt sie dies, kann sie sich später nicht auf etwaige Unklarheiten in den Vergabeunterlagen berufen.

6. Nebenangebote

Neben- /Alternativangebote im Sinne des § 25 UVgO sind nicht zugelassen.

Sollten entgegen dieser Direktive dennoch Neben- / Alternativangebote zur Abgabe gelangen, werden diese gemäß § 42 Abs. (1) Nr. 6 UVgO von der Wertung ausgeschlossen.

Leistungsanforderungen die mit dem Zusatz „Nach Möglichkeit mit...“ und / oder „hiervon abweichende Alternativen sind zugelassen“ versehen sind und / oder ein Beispielfabrikat beinhalten und die die Bieter*innen / -gemeinschaft nicht oder in einer zum Leistungsverzeichnis abweichenden Variante anbietet, führen nicht dazu, dass es sich bei der Offerte um ein Nebenangebot handelt. In diesem Fall liegt ein reguläres Hauptangebot vor. Kennzeichnen Sie derartige Angebote also keinesfalls als Nebenangebote

7. Kommunikation und Rückfragen

Zulässige Fragen oder sonstige Anliegen das Vergabeverfahren bzw. die Vergabeunterlagen betreffend sind im Sinne eines fairen, transparenten und diskriminierungsfreien Wettbewerbs ausschließlich über die genutzte E-Vergabeplattform "Metropole Ruhr" an die AG zu richten. Hierzu ist im Gegensatz zum Abruf der Vergabeunterlagen eine Registrierung der Interessent*innen auf der E-Vergabeplattform "Metropole Ruhr" erforderlich. Auskünfte auf anderen Kommunikationswegen (z. B. telefonisch oder E-Mail) werden nicht erteilt.

Sollten während der laufenden Angebotsphase auf andere Weise als der zuvor beschriebenen (z. B. per Telefon, Fax oder E-Mail) Fragen oder Auskunftersuchen an den / die AG gerichtet werden, wird die AG deren Beantwortung auf diesen

Kommunikationswegen nicht nachkommen, sondern auf die vorstehende Verfahrensweise und die E-Vergabeplattform "Metropole Ruhr" verweisen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die AG, während der laufenden Angebotsphase, Fragen und sonstige Anliegen, nicht nur für die Fragesteller*in, sondern für alle zum Vergabeverfahren registrierten Unternehmen einsehbar beantwortet. Dabei wird das auskunftersuchende Unternehmen aber selbstverständlich nicht namentlich genannt.

Auch eventuell notwendige, ergänzende Informationen oder Änderungen zum laufenden Vergabeverfahren werden von der AG allen registrierten Firmen zeitgleich über die E-Vergabeplattform "Metropole Ruhr" bekannt gegeben.

Nur wenn die Frage von Interessent*innen derart unternehmensspezifisch sein sollte, dass deren Beantwortung für andere am Verfahren Beteiligte offensichtlich nicht von Interesse ist, oder wenn der Kommunikationsinhalt Geschäftsgeheimnisse der Fragestellenden beinhaltet, deren öffentliche Einsehbarkeit zu deren Nachteil gereichen könnte, wird die AG im Rahmen der Beantwortung von einer Einbindung aller am Vergabeverfahren Interessierten absehen und stattdessen eine bilaterale Kommunikation mit der Fragestellenden führen, aber auch in diesem Fall nur über die E-Vergabeplattform "Metropole Ruhr". Allerdings werden auch im Rahmen einer solchen bilateralen Korrespondenz gegebene auftrags- und / oder verfahrensrelevante weiterführende Informationen anonymisiert und neutralisiert an sämtliche registrierte Unternehmen weitergegeben.

Verhandlungen zwischen der AG und der Bieter*innen / -gemeinschaft finden nicht statt. Technische Aufklärungsgespräche zum Angebotsinhalt sind, sofern die AG sie für notwendig erachtet aber zulässig.

Mitteilungen der AG an die Bieter*innen / -gemeinschaften gelten nach den Bestimmungen des Vergabeportals als zugegangen, wenn diese in den Projektraum der Vergabeplattform eingestellt werden. Die Bieter*innen / -gemeinschaften sind daher im eigenen Interesse gehalten, den Projektraum regelmäßig nach neuen Mitteilungen der AG zu überprüfen, explizit **5 Kalendertage (inkl. Sonntage und gesetzliche Feiertage) vor Ablauf der Angebotsfrist.**

Technische und kaufmännische Fragen, Auskunftersuchen zu Unklarheiten und Rügen zu den Ausschreibungsunterlagen sind unverzüglich, spätestens jedoch bis 7 Kalendertage (inkl. Sonntage und gesetzliche Feiertage) vor dem Submissionstermin, ausschließlich über die Vergabeplattform "Metropole Ruhr" an die AG zu richten. Die AG kann von der Beantwortung von Fragen und Auskunftersuchen absehen, die nach diesem Zeitpunkt eingehen.

Interessenten /-innen können durch ihre Registrierung auf der E-Vergabeplattform "Metropole Ruhr" und der Hinterlegung einer stets aktuellen E-Mail Adresse sicherstellen, dass sie über neu eingehende Informationen der AG zeitnah in Kenntnis gesetzt werden.

8. Bieter*innengemeinschaften

Die Bildung von Bieter*innengemeinschaften (im weiteren Text abgekürzt BG) ist zulässig, soweit ihre Bildung durch die jeweiligen Mitglieder rechtmäßig ist bzw. den Wettbewerb nicht in unzulässiger Weise einschränkt.

Die geforderten Eignungsnachweise, mit Ausnahme der Anlage 3, Formblätter F4 – F6 und F11 – F13 (Erklärung zur Zahlung von Steuern, Abgaben und Sozialbeiträgen / Erklärung zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen / Erklärung zur illegalen Beschäftigung von Arbeitskräften / Erklärung zur Einhaltung der Bestimmungen des Mindestlohngesetzes), müssen nicht von jedem einzelnen Mitglied der BG vollumfänglich eingereicht werden. Die Mitglieder der BG können die Nachweise untereinander ergänzen. Voraussetzung ist, dass für die BG als solche alle geforderten Eignungsnachweise vorliegen.

Die Erklärungen in der Anlage 3, Formblätter F4 – F6 und F11 – F13 hingegen sind von jedem Mitglied der BG auszufüllen und zusammen mit dem Angebot einzureichen.

Die BG hat mit ihrem Angebot ferner eine von allen Mitgliedern rechtsverbindlich unterschriebene Erklärung abzugeben (- siehe Anlage 3, Formblatt F10 -)

- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist
- in der alle Mitglieder aufgeführt sind und eines der Mitglieder als bevollmächtigte /r Vertreter /in für den Abschluss und die Durchführung des Vertrages bezeichnet ist
- in der bestätigt wird, dass der / die bevollmächtigte Vertreter*in die BG gegenüber dem / der AG rechtsverbindlich vertritt
- in der festgelegt ist, welches Mitglied welche Leistungsanteile / -elemente ausführt
- in der die Mitglieder der BG erklären, dass die Bildung der BG wettbewerbsunschädlich ist
- in der die gesamtschuldnerische Haftung erklärt wird

Eine rechtssichere und problemlose Durchführung des Vertrages mit einer BG setzt voraus, dass feststeht, wer genau Vertragspartner /in wird und wer im Rahmen der BG für alle Mitglieder rechtsverbindlich tätig werden kann. Die geforderte Erklärung rechtfertigt sich daher unter dem Gesichtspunkt der erforderlichen Rechtsklarheit und -sicherheit.

9. Eignungskriterien

Die Auftragserteilung wird gemäß § 31 Abs. (1) – (2) und § 33 UVgO u. a. davon abhängig gemacht, dass von der Bieter*innen / -gemeinschaft zusammen mit dem Angebot folgende Nachweise beigebracht werden:

- Eigenerklärung der Bieter*innen / -gemeinschaft zu den wesentlichen in den letzten 5 abgeschlossenen Geschäftsjahren erbrachten, vergleichbaren Leistungen mit Angaben zum Auftragswert, Leistungszeitraum und zur Auftraggeberin, mit Ansprechpartner*in und Telefonnummer (Referenzliste)
- siehe Anlage 3, Formblatt F1

- Eigenerklärung der Bieter*innen / -gemeinschaft zum Gesamtumsatz des Unternehmens sowie dem Umsatz bzgl. der besonderen Leistungsart die Gegenstand der Vergabe ist, bezogen auf die letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahre
- siehe Anlage 3, Formblatt F2 - (*oder Präqualifikation oder EEE**)

- Eigenerklärung der Bieter*innen / -gemeinschaft in zur Anzahl der jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, mit gesondert ausgewiesenem, technischen Personal, in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren
- siehe Anlage 3, Formblatt F3 - (*oder Präqualifikation oder EEE**)

- Eigenerklärung der Bieter*innen / -gemeinschaft zur Zahlung von Steuern, Abgaben und Sozialbeiträgen
- siehe Anlage 3, Formblatt F4 - (*oder Präqualifikation oder EEE**)

- Eigenerklärung der Bieter*innen / -gemeinschaft zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen
- siehe Anlage 3, Formblatt F5 - (*oder Präqualifikation oder EEE**)

- Eigenerklärung der Bieter*innen / -gemeinschaft zur illegalen Beschäftigung von Arbeitskräften
- siehe Anlage 3, Formblatt F6 - (*oder Präqualifikation oder EEE**)

- Eigenerklärung der Bieter*innen / -gemeinschaft zum Bestehen einer Betriebshaftpflichtversicherung mit Benennung der Versicherungsgeber*in und der maximalen Deckungssumme, die min. 2.000.000,- Euro für Personen- 1.000.000,- Euro für Sach- sowie min. 100.000,- Euro für Vermögensschäden betragen muss
- siehe Anlage 3, Formblatt F7 - (*oder Präqualifikation oder Kopie einer entsprechenden Versicherungspolice bzw. Bestätigung der Versicherung*)

- Eigenerklärung zur Einhaltung der Bestimmungen des Mindestlohngesetzes (MiLoG)
- siehe Anlage 3, Formblatt F11 (*oder Präqualifikation oder EEE**)

- Eigenerklärung der Bieter*innen / -gemeinschaft zur gewerberechtlichen Anmeldung gemäß Gewerbeordnung und die Eintragung in die Handwerksrolle,

das Berufsregister oder das Register der Industrie- und Handelskammer oder einer vergleichbaren Bescheinigung eines anderen Staates in dem der / die Bieter*in / BG seinen / ihren Firmensitz hat

- siehe Anlage 3, Formblatt F12

- Eigenerklärung der Bieter*innen / -gemeinschaft zu Insolvenzverfahren und Liquidation
- siehe Anlage 3, Formblatt F13 –
- Eigenerklärung zur Umsetzung von Artikel 5k Absatz 3 der EU-Verordnung 2022/576 des Europäischen Rates vom 8. April 2022
- siehe Anlage 3, Formblatt F14 -
- Eigenerklärung der Bieter*innen / -gemeinschaft zur Selbstreinigung
- siehe Anlage 4 –
- Für die Auftragserteilung ist eine Zertifizierung der AN nach FSC- / PEFC bzw. eine vergleichbare andere Zertifizierung **zwingend** notwendig. Akzeptiert werden die in Deutschland verbreiteten Zertifikate des „Forest Stewardship Council“ (FSC) und des PEFC. Bieterinnen mit anderen Zertifikaten können berücksichtigt werden, wenn seitens der Bieterin bei Angebotsabgabe glaubhaft nachgewiesen wird, dass ihre Zertifikate vergleichbar sind. Die dazu notwendigen Prüfungen werden auf Kosten der Bieterin durchgeführt. Angebote die ohne ein entsprechendes gültiges Zertifikat eingereicht werden, und denen nicht spätestens innerhalb der von der AG kalendermäßig bestimmten Frist von 6 Kalendertagen ein entsprechendes gültiges Zertifikat nachgereicht wird, werden von der Wertung ausgeschlossen.
- siehe Anlage 1, Allgemeine Unternehmensdaten, Pkt. 3.2

Nur auf besondere Anforderung der AG ist darüber hinaus kurzfristig eine aktuelle Auskunft der Geschäftsbank der Bieter*innen / -gemeinschaft einzureichen.

Die mit "(oder Präqualifikation oder EEE)" gekennzeichneten Eigenerklärungen zur Eignung können wahlweise durch das Ausfüllen der entsprechenden, in der Anlage 3 enthaltenen Formblätter F1 – F7 und F11 – F13 oder gem. § 35 Abs. (3) UVgO in Form des Standardformulars für die "Einheitliche Europäische Eigenerklärung" (EEE) oder gem. § 35 Abs. (6) UVgO auf dem Wege der Präqualifikation über ein für den / die AG kostenfrei zugängliches Datenbanksystem oder eine Zertifizierung, die jeweils den Anforderungen des Artikels 64 der Richtlinie 2014/24/EU entsprechen müssen, beigebracht werden. Im Fall der Präqualifikation müssen die Präqualifikationsunterlagen die entsprechenden Daten vollständig enthalten und dürfen die von der Präqualifikationsstelle festgelegte Gültigkeitsdauer nicht überschritten haben. Die Präqualifikationsstelle und die im Präqualifikationsverzeichnis eingetragene Nummer müssen in der Anlage 1 „Allgemeine Unternehmensdaten“ angegeben werden. Wird die "EEE" oder das Präqualifikationsverfahren für den Eignungsnachweis genutzt, müssen die entsprechenden Formblätter F1 – F7 und F11 – F13 in der Anlage 3, die durch die "EEE" oder die Präqualifikationsunterlagen ersetzt werden, nicht ausgefüllt werden.

Das Formblatt F1 (Referenzliste) und F11 - F13 und die Anlage 4 hingegen sind von allen Bieter*innen / -gemeinschaften zu vervielfältigen und auszufüllen.

Aufgrund der spezifizierten Angabe von mindestens 3 Referenzen, die in dieser Form und Anzahl, ebenso wie die Erklärung zur Selbstreinigung in der Anlage 4, in der Regel von den Präqualifikationsunterlagen und der „EEE“ nicht abgedeckt werden, ist der Ersatz von Formblatt F1 und F11 – F13 und der Anlage 4 nicht zugelassen.

Die AG behält sich gemäß § 41 Abs. (2) UVgO das Recht vor fehlende, unvollständige oder fehlerhafte Nachweise oder Erklärungen zur Eignung von der potentiellen AN nachzufordern. Ein Anspruch der Bieter*innen / -gemeinschaft auf Nachforderung fehlender Nachweise und Erklärungen besteht aber ausdrücklich nicht. Jede der Bieter*innen / -gemeinschaft ist daher im eigenen Interesse gehalten, von vornherein ein vollständiges Angebot einzureichen.

Die AG behält sich ferner das Recht vor, von der potentiellen AN entsprechende Nachweise oder Bescheinigungen zu den abgegebenen Eigenerklärungen oder der eingereichten EEE oder den Unterlagen im Präqualifikationsregister anzufordern. Kopien von den Nachweisen bzw. Bescheinigungen werden anerkannt, sofern sie keinen Anlass zu Zweifeln an der Übereinstimmung mit dem Original geben.

Abfrage beim Wettbewerbsregister

Nach den Bestimmungen des § 6 Abs. 1 WRegG (Wettbewerbsregistergesetz) sind öffentliche Auftraggeber*innen mit Datum vom 01.06.2022, vor der Erteilung eines Zuschlags in einem Verfahren über die Vergabe eines öffentlichen Auftrags mit einem geschätzten Netto-Auftragswert ab 30.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) verpflichtet, vor der Auftragsvergabe eine Abfrage beim Wettbewerbsregister des Bundeskartellamtes zu der Bieter*innen / -gemeinschaft durchzuführen, die den Zuschlag erhalten soll.

Sollte im Wettbewerbsregister eine Eintragung aufgrund einer schweren Verfehlung vorliegen, die einen Ausschlussgrund gemäß §§ 123 und 124 GWB (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen) darstellt, wird der Bieter*innen / -gemeinschaft vom Vergabeverfahren ausgeschlossen, sofern er / sie nicht nachweisen kann, dass sie alle Maßnahmen zur Selbstreinigung nach § 125 Abs. (1) GWB vorgenommen hat (siehe auch Punkt 8.2 Selbstreinigung).

Die Bieter*innen / -gemeinschaft mit Betriebsstandort oder anbietender Niederlassung in einem anderen Herkunftsland als Deutschland, haben **vor der Auftragserteilung** eine Bescheinigung einer zuständigen Gerichts- oder Verwaltungsbehörde ihres Herkunfts- / Niederlassungslandes an die AG zu übermitteln, die bescheinigt, dass in den letzten 5 Jahren im Herkunfts- / Niederlassungsland keine Entscheidungen gegen das Unternehmen ergangen sind, die einem Ausschlussgrund nach §§ 123 und 124 GWB entsprechen.

Werden derartige Urkunden oder Bescheinigungen von dem Herkunfts- / Niederlassungsland des / der Bieter*in / BG nicht ausgestellt, so können sie durch eine eidesstattliche Versicherung ersetzt werden.

Im Fall von Herkunfts- / Niederlassungsländern, in denen es keine Versicherung an Eides statt gibt, kann die eidesstattliche Versicherung auch durch eine förmliche Erklärung ersetzt werden, die ein /e Vertreter /in des betreffenden Unternehmens vor einer zuständigen Gerichts- oder Verwaltungsbehörde, eine /r Notar /in oder einer dazu bevollmächtigten Berufs- oder Handelsorganisation des Herkunfts- / Niederlassungslandes des / der Bieter /in /gemeinschaft abgibt.

9.1 Selbstreinigung

Die Bieter*innen / -gemeinschaft, deren Beteiligung an wettbewerbsbeschränkenden Absprachen durch die Europäische Kommission, das Bundeskartellamt oder ein ordentliches Gericht festgestellt wurde oder über deren Beteiligung an einer Kartellabsprache dem / der AG hinreichende Anhaltspunkte vorliegen, werden nach den Bestimmungen des § 31 Abs. (2) UVgO vom Vergabeverfahren ausgeschlossen, sofern sie nicht zweifelsfrei belegen können, dass sie allen nachfolgenden Maßnahmen zur Selbstreinigung uneingeschränkt nachgekommen sind:

1. Für jeden durch eine Straftat verursachten Schaden einen Ausgleich gezahlt oder sich zur Zahlung eines Ausgleichs verpflichtet haben
2. Die Tatsache und Umstände, die mit der Straftat oder dem Fehlverhalten und dem dadurch verursachten Schaden in Zusammenhang stehen, durch eine aktive Zusammenarbeit mit den Ermittlungsbehörden und dem der öffentlichen Auftraggeberin umfassend geklärt haben
3. Konkrete technische, organisatorische und personelle Maßnahmen ergriffen haben, die geeignet sind, weitere Straftaten oder weiteres Fehlverhalten zu vermeiden

Um dem / der AG die Prüfung zu ermöglichen, ob der / die Bieter*in / BG von dem Selbstreinigungsgebot betroffen ist und falls ja, ob die erforderlichen Maßnahmen zur Selbstreinigung auch durchgeführt wurden, ist die Anlage 4 **von allen der Bieter*innen / -gemeinschaften auszufüllen**.

9.2 Eignungsleihe

Die Bieter*innen / -gemeinschaft, die selbst nicht über alle geforderten Eignungsnachweise verfügen, sind gemäß § 34 Abs. (1) UVgO berechtigt, diese Eignungsnachweise im Rahmen der Eignungsleihe von anderen Unternehmen in Anspruch zu nehmen. Im Fall der Eignungsleihe hat die Bieter*innen / -gemeinschaft **bereits zusammen mit dem Angebot** folgende zusätzliche Unterlagen einzureichen:

- die **Anlage 3, Formblatt F8**, ausgefüllt mit allen Daten zur Eignungsleihe

- eine vollständig ausgefüllte Kopie der **Anlage 1** (Allgemeine Unternehmensdaten) mit den Daten des / der Eignungsverleiher*in
- die Eignungsnachweise für Leistungen, die die Bieter*innen / -gemeinschaft von dem / der Eignungsverleiher*in in Anspruch nehmen möchte, sofern diese nicht Bestandteil der **Anlage 3, Formblätter F1 – F3** sind
- ausgefüllte Kopien der **Anlage 3, Formblätter F1 – F7 und F11 – F13** auf den Namen und mit den Daten der Eignungsverleiherin
(oder *Präqualifikation* oder *EEE** der Eignungsverleiherin)
**EEE = Einheitliche Europäische Eigenerklärung*
- **auf besondere Anforderung der AG und noch vor einer eventuellen Zuschlagserteilung** die unterschiedene Verpflichtungserklärung der Eignungsverleiherin, **Anlage 3 Formblatt F9**, in der bestätigt wird, dass die Bieter*innen / -gemeinschaft im Umfang der Eignungsleihe alle für die termingerechte Auftragserfüllung erforderlichen Mittel der Eignungsverleiherin uneingeschränkt zur Verfügung stehen werden
- und dass im Fall der wirtschaftlichen oder finanziellen Eignungsleihe, die Eignungsverleiherin die gesamtschuldnerische Haftungsregelung im Umfang der Eignungsleihe gemäß § 34 Abs. (3) UVgO anerkennt
- Für den Fall, dass die Bieter*innen / -gemeinschaft beabsichtigt die Eignungsverleiherin auch als Unterauftragnehmer*innen für die Auftragsausführung in Anspruch zu nehmen, sind in der **Anlage 3**, in den **Formblättern F8 und F9**, zusätzlich zu den Daten der Eignungsleihe, die Daten zur Unterauftragsnehmerschaft anzugeben
- Die Eignungsverleiherin, die gleichzeitig Unterauftragnehmer*in ist, hat in der Verpflichtungserklärung in der **Anlage 3, Formblatt F9**, zusätzlich zu den „**Eignungsanforderungen**“ auch die „**zu erbringende Teilleistungen**“ anzugeben

Sofern erforderlich sind die vorstehenden Formblätter zu vervielfältigen und durch separate Anlagen zum Angebot, die sich aus den vorstehenden Bestimmungen dieses Punktes ergeben, zu ergänzen.

Die Möglichkeit der Eignungsleihe kann aber durch den / die AG eingeschränkt oder sogar gänzlich ausgeschlossen werden (vgl. EuGH, Urt. v. vom 07.04.2016, Az. C - 324 / 14), wenn die Besonderheiten des Auftragsgegenstandes und der damit verfolgten Ziele dies hinreichend begründen. In Abhängigkeit von dem Zweck und Inhalt einer beabsichtigten Eignungsleihe, behält sich die AG deshalb im Rahmen ihres Ermessensspielraums ausdrücklich vor, die Inanspruchnahme einer Eignungsleihe abzulehnen.

Angebote von Bieter*innen / -gemeinschaften, die die Eignungsleihe in Anspruch nehmen möchten, von denen die vorstehenden Unterlagen aber nicht vollständig vorliegen, oder deren beabsichtigte Eignungsleihe von der AG abgelehnt wird und die im Fall der Ablehnung selbst nicht über die geforderten Eignungsnachweise oder -kriterien verfügen, werden von der Wertung ausgeschlossen.

10. Unterauftragnehmer*innen

Die Bieter*innen / -gemeinschaft, die beabsichtigen eine Unterauftragnehmerin (im weiteren Text abgekürzt UAN) zur Leistungserfüllung einzusetzen, ohne dass es sich hierbei zugleich um eine Eignungsleihe handelt, haben **zusammen mit dem Angebot** folgende zusätzliche Unterlagen einzureichen:

- Für den Fall, dass die Bieter*innen / -gemeinschaft UAN in Anspruch zu nehmen, sind in der **Anlage 3**, die **Formblätter F8** (von der Bieter*innen / -gemeinschaft) und **F9** (von der Eignungsverleiherin) mit einer Aufstellung der Leistungsinhalte, die von der UAN ausgeführt werden sollen auszufüllen, ggf. zu vervielfältigen und durch separate Anlagen zum Angebot, die sich aus den vorstehenden Bestimmungen dieses Punktes ergeben, zu ergänzen.
- eine vollständig ausgefüllte Kopie der **Anlage 1** („Allgemeine Unternehmensdaten“) mit den Daten des / der UAN
- ausgefüllte Kopien der **Anlage 3, Formblätter F1 – F7 und F11 – F13** auf den Namen und mit den Daten der UAN (oder *Präqualifikation* oder *EEE** der UAN)

**EEE = Einheitliche Europäische Eigenerklärung*

- **auf besondere Anforderung der AG und noch vor einer eventuellen Zuschlagserteilung** die **unterschiedene Verpflichtungserklärung** der UAN, **Anlage 3, Formblatt F9**, in der bestätigt wird, dass die Bieter*innen / -gemeinschaft ihre für die termingerechte Erbringung der übertragenen Leistungsinhalte benötigten personellen und maschinellen Ressourcen der UAN uneingeschränkt zur Verfügung stehen werden
- eine Erklärung der UAN, dass sie von der Bieter*innen / -gemeinschaft über alle Vertragsbedingungen dieses Vergabeverfahrens in Kenntnis gesetzt wurde und diese als allein verbindlich anerkennt

Die in diesen Bedingungen festgelegten Pflichten hat die Bieter*innen /-gemeinschaft jeder Dritten aufzuerlegen, derer sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten bedienen möchte. Die Bieter*innen / -gemeinschaft hat nachzuweisen, dass sie die Zuverlässigkeit und Sachkunde dieser Dritten überprüft hat und durch sie keine Beanstandungen festgestellt wurden.

Die AG behält sich nach erfolgter Eignungsprüfung ausdrücklich vor, einer durch die Bieter*innen / -gemeinschaft benannten UAN abzulehnen und die Bieter*innen / -gemeinschaft zu verpflichten, die UAN zu ersetzen oder den betreffenden Leistungsinhalt selbst auszuführen.

Angebote von Bieter*innen / -gemeinschaften, die UAN in Anspruch nehmen möchten, von denen die vorstehenden Unterlagen aber nicht vollständig vorliegen, oder deren beabsichtigte UAN von der AG abgelehnt wird und die im Fall der Ablehnung nicht in der Lage sind die betreffenden Leistungsinhalte selbst auszuführen, werden von der Wertung ausgeschlossen.

11. Wertungs- / Zuschlagskriterien gemäß § 43 UVgO

11.1 Grundlagen für die Auswahl der Wertungs- / Zuschlagskriterien

Der / die Auftraggeber*in vergibt im Rahmen der Angebotsbewertung insgesamt 1.000 Punkte.

Da im vorliegenden Vergabeverfahren ausschließlich der Preis als Zuschlagskriterium herangezogen wird, erfolgt die Wertung der Angebote ausschließlich auf Basis des angebotenen Preises. Der Preis fließt damit mit einer Gewichtung von 100 % in die Angebotsbewertung ein.

Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot mit der höchsten erreichten Gesamtpunktzahl erteilt. Aufgrund der ausschließlichen Berücksichtigung des Preises ist das wirtschaftlichste Angebot zugleich das preisgünstigste Angebot.

Sollten mehrere Angebote dieselbe Gesamtpunktzahl erreichen und diese Punktzahl die höchste Gesamtpunktzahl aller wertbaren, abgegebenen Angebote darstellen, erhält von diesen punktgleichen Angeboten das Angebot mit dem niedrigsten Bewertungspreis nach Skontoabzug und ggf. inkl. Zollgebühren den Zuschlag.

Für den Fall, dass mehrere Angebote mit der identischen höchsten Gesamtpunktzahl zusätzlich auch denselben Bewertungspreis nach Skontoabzug und ggf. inkl. Zollgebühren aufweisen, erfolgt die Zuschlagsentscheidung – unter Wahrung des Vier-Augen-Prinzips – mittels Losverfahren, durchgeführt durch zwei Mitarbeiterinnen des / der Auftraggeberin..

11.2 Preis / Preisliche Aspekte (Gewichtung 100 % = 1000 Punkte)

Der Preis fließt mit einer Gewichtung von 100 %, d. h. mit 100 Punkten der maximal erreichbaren Gesamtpunktzahl von 1.000 Punkten in die Angebotsbewertung ein.

Bestandteile des "Preises":

➤ **Der verbindliche Bewertungspreis inkl. Mehrwertsteuer nach Skontoabzug**
(in EUR vgl. Anlage 7 Preisblatt)

für die Berechnung des "Preises" werden sowohl der verbindliche Bewertungspreis, als auch der gewährte Skontonachlass und sofern sie anfallen sollten, Zollgebühren berücksichtigt. Der "Preis" wird wie folgt berechnet:

Summe der verbindlichen Netto-Einheitspreise aller angebotenen Leistungspositionen x vorgegebene Anzahl der jeweiligen Leistungspositionen (= verbindlicher Netto-Gesamtpreis)

+ Mehrwertsteuer

= Verbindlicher Bewertungspreis vor Skontoabzug

- Skontonachlass

= Verbindlicher Bewertungspreis nach Skontoabzug
= Preis (Preisliche Aspekte)

Das Angebot mit dem niedrigsten „Preis“ aller wertbaren Angebote für die im Leistungsverzeichnis aufgeführten Artikel und Mengen erhält die maximal erreichbare Punktzahl von 900 Punkten und bildet damit die Basis für die preisliche Bewertung aller übrigen wertbaren Angebote. Jedes andere wertbare Angebot wird durch Interpolation ins Verhältnis zu diesem Basiswert gesetzt, indem der niedrigste „Preis“ aller wertbaren Angebote durch den "Preis" des jeweils zu bewertenden Angebotes dividiert wird. Mittels der Multiplikation des auf diese Weise ermittelten Quotienten mit der erreichbaren Maximalpunktzahl von 900 Punkten wird dann die Punktzahl für alle übrigen wertbaren Angebote berechnet. Dabei wird generell auf ganze Punkte auf- (ab 0,5) oder abgerundet (bis 0,4). Angebote deren "Preis" das Zweifache des niedrigsten "Preises" aller wertbaren Angebote übersteigt (Quotient < 0,500), erhalten für den "Preis" 0 Punkte.

Eine negative Punktwertung findet nicht statt.

Angebote in denen wesentliche Preisangaben im Leistungsverzeichnis oder in der Anlage 7 (Preisblatt) fehlen oder unleserlich sind, werden ausgeschlossen. Beispiel:

<u>Bieter*in / BG</u>	<u>Preis</u>	<u>Quotient</u>	<u>Erreichte Punktzahl</u>
A	750.000,- EUR	1,000	900
B	850.000,- EUR	0,882	794
C	1.300.000,- EUR	0,577	519
D	1.580.000,- EUR	0,475	0

Die Gemeinnützige Gesellschaft für Beschäftigungsförderung mbH ist als öffentlich*e Auftraggeber*in im Sinne der Bürger*innen und Gewerbetreibenden zum verantwortungsbewussten und schonenden Umgang mit den zum überwiegenden Teil aus Steuern und Gebühren stammenden Haushaltsmitteln gehalten. Deshalb ist es zwingend erforderlich, dass der Preis, entsprechend seiner Bedeutung für die wirtschaftliche Gesamtbetrachtung der jeweiligen Leistung, ein essentieller Bestandteil der Angebotsbewertung ist.

Im vorliegenden Fall bedeutet das, je geringer die Beschaffungskosten in Form des angebotenen Preises sind, umso mehr wird dem Erfordernis der monetär optimierten Beschaffung auch Rechnung getragen. Dieser Umstand rechtfertigt die schwerpunktmäßige Berücksichtigung des Preises bei der Auswahl des insgesamt wirtschaftlichsten Angebotes

12. Nicht berücksichtigte Angebote / Aufhebung des Vergabeverfahrens

Die Angebote, auf die der Zuschlag bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist nicht erteilt wurde, finden keine Berücksichtigung. Die AG informiert die nicht berücksichtigten Bieter*innen / -gemeinschaften gemäß den Bestimmungen des § 46 Abs. (1) Satz 1 UVgO über das Vergabeportal „Metropole Ruhr“. Weitergehende Auskünfte werden nur auf schriftlichen Antrag hin, nach Maßgabe der Regelungen in § 46 Abs. (1) Satz 3 UVgO erteilt.

Sollte die AG entscheiden die Ausschreibung aufzuheben und ggf. ein neues Vergabeverfahren einzuleiten, werden die Bieter*innen / -gemeinschaft gemäß § 46 Abs. (1) Satz 2 UVgO über diese Entscheidung und die Gründe dafür über das Vergabeportal „Metropole Ruhr“ in Kenntnis gesetzt. Das gilt auch für den Fall, dass das Verfahren noch während der laufenden Angebotsfrist aufgehoben werden sollte.

13. Unklarheiten und Rechtsverstöße

Enthalten die Ausschreibungsunterlagen der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – AöR, insbesondere das Leistungsverzeichnis oder die der Bieter*innen / -gemeinschaft mitgeteilten, übergebenen oder zugänglich gemachten Informationen nach Ansicht der Bieter*innen / -gemeinschaft Unklarheiten oder Widersprüche oder verstoßen diese nach Auffassung der Bieter*innen / -gemeinschaft gegen geltendes Recht, ist der Bieter*innen / -gemeinschaft im Rahmen ihrer Aufklärungspflicht gehalten, etwaige Vergabeverstöße **unverzüglich über die Vergabepattform "Metropole Ruhr"** zu beanstanden.

Kommt der Bieter*innen / -gemeinschaft Verpflichtung nicht nach, kann er / sie sich Unklarheiten und Rechtsverstöße

Enthalten diese Ausschreibungsunterlagen, insbesondere das Leistungsverzeichnis oder die dem / der Bieter*in / BG mitgeteilten, übergebenen oder zugänglich gemachten Informationen nach Ansicht des / der Bieter*in / BG Unklarheiten oder Widersprüche oder verstoßen diese nach Auffassung des / der Bieter*in / BG gegen geltendes Recht, ist der / die Bieter*in / BG im Rahmen seiner / ihrer Aufklärungspflicht nach § 160 Abs. 3 Nr. 1 GWB gehalten, etwaige Vergabeverstöße

innerhalb einer Frist von **10 Kalendertagen nach Kenntnisnahme**, sonst spätestens bis zum Ablauf der Angebotsabgabefrist gemäß § 160 Abs. 3 Nr. 3 GWB **über die Vergabeplattform "Metropole Ruhr"** offiziell zu rügen. **Kommt der / die Bieter*in / BG dieser Verpflichtung nicht nach, kann er / sie sich zu einem späteren Zeitpunkt auf die Unklarheiten, Widersprüche oder Rechtsverstöße nicht berufen.** Der / Die Bieter*in / BG hat gemäß § 160 Abs. 3 Nr. 4 GWB innerhalb von **15 Kalendertagen** nach Eingang der Mitteilung des / der AG, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen einen Nachprüfungsantrag bei der zuständigen Prüfstelle (siehe Punkt 1.13) zu stellen. Der / Die Bieter*in / BG erklärt mit der Abgabe seines / ihres Angebotes ausdrücklich, dass er / sie andernfalls seine / ihre jeweilige Rüge nicht aufrechterhält.

Diese Anzeigepflicht gilt entsprechend unverzüglich, wenn der / die Bieter*in / BG Fehler in der Abwicklung des Vergabeverfahrens erkennt oder zu erkennen glaubt.

14. Prüf- und Rügestelle, Kontaktstelle für alle Fragen der Interessenten*innen und Bieter*innen / -gemeinschaften

Zuständige Vergabeprüfstelle

Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf

Rügestelle bei der AG

Rügen sind **ausschließlich** über die Vergabeplattform „Metropole Ruhr“ an den / die AG zu richten.

Verantwortlicher Fachbereich:

Gemeinnützige Gesellschaft für
Beschäftigungsförderung mbH (SMS)
Konrad-Adenauer-Ring. 9-13
47167 Duisburg

Kontaktstelle für technische und kaufmännische Fragen

Technische, kaufmännische und vergaberechtliche Fragen sind, ebenso wie Anmerkungen, Fragen zur Angebotserstellung und sonstige Anliegen **ausschließlich** über die Vergabeplattform „Metropole Ruhr“ an die AG zu richten.

**Vertragsbedingungen zur
Lieferleistung:**

**Lieferung von Spanplatten und
anderem**

**Holzbedarf für den Zeitraum 01.01.2026
bis 31.12.2026**

**Inhaltsverzeichnis zu den Vertragsbedingungen des Vergabeverfahrens
Lieferung von Spanplatten und anderem Holzbedarf für den Zeitraum
01.01.2026 bis 31.12.2026**

1.0	Gegenstand der Leistung
1.2	Ablauf des Abrufs
2.0	Zeitraum der Leistungserbringung
3.0	Im Angebot enthaltene Inklusivleistungen ohne zusätzliche Berechnung
4.0	Auftragsvolumen
5.0	Übernahme
6.0	Bereitstellung von Mustern
7.0	Umsatz/- Abnahmestatistik
8.0	Vorschriften
9.0	Angebotspreis und Bewertungspreis
10. 0	Liefer- und Zahlungsbedingungen
11.0	Haftung
12.0	Lieferverzug
13.0	Vertragsstrafe und Höhere Gewalt / Force Majeure
14.0	Schadensersatz bei Wettbewerbsverstößen
15.0	Schriftform
16.0	Erfüllungsort / Gefahrenübergang
17.0	Vertragslaufzeit
18.0	Kündigung
19.0	Datenschutz und Vertraulichkeit
18.0	Salvatorische Klausel / Gerichtsstand

Vertragsbedingungen

über die Lieferung von Spanplatten und anderem Holzbedarf

1. Bestimmungen zum Leistungsinhalt

1.1 Gegenstand der Leistung

Abrufauftrag über die Lieferung von Spanplatten und anderem Holzbedarf im Zeitraum 01.01.2026-31.12.2026.

Kalkulierte Gesamtmenge für den o. g. Leistungszeitraum:

ca. 24.000 m² Spanplatte weiß 19 mm
ca. 2.600 m² St. Spanplatte weiß 22 mm
ca. 6.000 m² St. HDF Platte eins. weiß 3 mm
ca. 1.500 m² Nadelsperrholz 24 mm
ca. 6.000 lfm Fichte/Tanne Latte L 420 cm

Die vollständigen technischen Spezifikationen und Mindestanforderungen ergeben sich aus dem Leistungsverzeichnis, das diese Ausschreibungsunterlagen beinhalten.

1.2 Ablauf des Abrufs

Die Abrufmengen können variieren. Der tatsächliche Umsatz im Leistungszeitraum kann sowohl geringer als auch höher sein als die Kalkulation der AG und lässt sich aufgrund der Tatsache, dass der tatsächliche Bedarf von diversen Einflussfaktoren abhängt, die im Vorfeld nicht bekannt und zum Teil auch nicht beeinflussbar sind, nicht genau bestimmen. Aus diesem Grund können grundsätzlich keine Ansprüche auf Mindestumsätze geltend gemacht werden.

Abrufverfahren:

Die benötigten Mengen werden per E-Mail oder Fax abgerufen. Dabei werden auch die Liefertermine genannt.

2. Zeitraum der Leistungserbringung

Der vorgesehene Leistungszeitraum erstreckt sich vom 01.01.2026-31.12.2026.

Hiervon können sich aber durch unvorhersehbare Ereignisse vor der Auftragsvergabe evtl. geringfügige Abweichungen ergeben, die Vertragslaufzeit beträgt ein Jahr.

3. Im Angebot enthaltene Inklusivleistungen ohne zusätzliche Berechnung

- Anlieferung der Produkte DDP (Delivered Duty Paid) / frei Verwendungsstelle des / der AG inkl. Überführung, Maut, ggf. Abladen und sämtlicher sonstiger Bezugsnebenkosten
- Versand-/Speditionskosten
- Komplette zolltechnische Abwicklung beim Grenzübergang in die Bundesrepublik Deutschland, bei grenzüberschreitendem Warenverkehr, inkl. der Beauftragung eine*r Zolldeklaranten*in (Zollmaklers*in) für die elektronische Warenzollanmeldung und der Übermittlung der für die Zollabwicklung benötigten Formulare und Unterlagen an den / die Zolldeklaranten*in

Zum Zweck der Versendung des Überweisungsnachweises für die Einfuhrumsatzsteuer bei grenzüberschreitendem Warenverkehr hat der / die AN dem / der AG unverzüglich nach dessen / deren Beauftragung die Kontaktdaten des / der eingesetzten Zolldeklaranten*in mitzuteilen.

Für die v. g. Leistung anfallende Kosten sind bereits bei der Kalkulation des Angebotspreises zu berücksichtigen. Eine spätere Berechnung zusätzlich zur Angebotssumme für die Lieferung von Spanplatten und Holzbedarf ist aus vergabe- und wettbewerbsrechtlichen Gründen ausgeschlossen.

4. Auftragsvolumen

Grundlegende Abweichungen von den v. g. Daten sind für den ausgeschriebenen Vertragszeitraum nicht zu erwarten, können jedoch von dem / der AG aber nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Es handelt sich lediglich um prognostizierte Werte, basierend auf den Erfahrungswerten, die dem / der Bieter /in /gemeinschaft lediglich als Kalkulationsgrundlage für die Angebotsabgabe dienen sollen.

Die tatsächlichen Abrufmengen können mehr oder weniger stark variieren. Der reale Umsatz innerhalb des Leistungs- zeitraums kann sowohl geringer als auch höher sein als die Prognose des / der AG und lässt sich aufgrund der Tatsache, dass der Bedarf an Lieferung von Spanplatten und Holzbedarf von diversen Einflussfaktoren abhängt, die dem / der AG im Vorfeld nicht alle bekannt und zum Teil auch nur bedingt oder gar nicht von ihm / ihr beeinflussbar sind, nicht genau determinieren.

5. Übernahme

- Falls bei der Lieferung und Übernahme offensichtliche Beschädigungen an den Produkten festgestellt werden, sind diese schriftlich auf dem Lieferschein zu

vermerken und von der AN und der AG zu unterzeichnen. Nicht offensichtliche Beschädigungen oder versteckte Mängel werden von der AG unverzüglich nach der Feststellung reklamiert.

- Zu welchem Anteil die beschädigten Produkte evtl. angenommen oder die Annahme verweigert wird, ist zwischen der AG und der AN während der Übernahme einvernehmlich abzustimmen. Sollte eine Einigung nicht möglich sein, wird die Annahme der beschädigten Produkte verweigert. Die daraus resultierenden Mengenänderungen sind schriftlich auf dem Lieferschein zu vermerken und von der AN und der AG zu unterzeichnen.

6. Bereitstellung von Mustern

Die Bieterinnen stellen, auf Anforderung der AG, zur Beurteilung des Erscheinungsbildes und zur Prüfung der Qualität ihrer Produkte, je angefragtem Produkt kurzfristig ein Muster in der von der Bieterin angebotenen Qualität, kostenlos zu Vorführ-, Prüf- und Bewertungszwecken zur Verfügung. Die Muster werden je nach Bedarf entweder als Teil- oder Gesamtgröße angefordert. Die Muster sind mit Name der Bieterin, Ausschreibungsdaten und Positionsnummer zu kennzeichnen. Da die Muster in der Produktion getestet werden ist eine Rückgabe nicht möglich.

7. Umsatz-/ Abnahmestatistik

Für die Ermittlung einer realistischen Kalkulationsgrundlage im Hinblick auf einen evtl. Folgeauftrag oder zukünftige Ausschreibungen, hat die AN der AG pro Quartal eine Statistik in schriftlicher Form (als Excel Datei) über die Gesamtliefermenge pro Artikel zu übermitteln.

8. Vorschriften

Die jeweilige Bestellung des / der AG wird nur unter der Bedingung erteilt, dass alle für die ordnungsgemäße Auftragsabwicklung erforderlichen Genehmigungen vorliegen. Der / die AN hat den Auftrag vor der Auftragsannahme fachlich zu prüfen und auf Unklarheiten unverzüglich schriftlich hinzuweisen. Die schriftliche **Auftragsbestätigung** zu der jeweiligen Bestellung ist **innerhalb von 14 Kalendertagen nach Auftragseingang an die Abteilung Einkauf (Bereich K1)** des / der AG zu schicken.

Der / die AN verpflichtet sich bei der Auftragsdurchführung alle einschlägigen Gesetze, Verordnungen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften in den jeweils gültigen Fassungen einzuhalten, sofern keine darüber hinausgehenden Vereinbarungen zwischen dem / der AG und dem / der AN bestehen.

Jede Vertragsstörung ist unverzüglich dem / der AG, Abteilung Einkauf, schriftlich zu melden. Die Behebung der Störung ist kooperativ mit dem / der AG durchzuführen, wobei sich der / die AG die Entscheidungsgewalt vorbehält. Eine Ausnahme besteht bei Gefahr im Verzuge. Hierbei sind die zuständigen Behörden sofort zu alarmieren.

Für die Belange des / der AG muss ein*e kompetente* Ansprechpartner*in (Koordinator*in) des / der AN von Montag - Freitag in der Zeit von 08:00 - 16:00 Uhr (ausgenommen gesetzliche Feiertage) erreichbar sein.

9. Angebotspreis und Bewertungspreis

Der verbindlich genannte Netto-Angebotspreis gilt als Festpreis und ist in der Währung Euro anzugeben.

Im Festpreis müssen alle anfallenden Nebenkosten (wie z. B. Fracht, Maut, Überführung, Abladen, Einweisung, Ersatzteillisten, etc.) enthalten sein, bzw. sind in die einzelnen Lose mit einzurechnen.

Die Berechnung zusätzlicher Kosten für die ausgeschriebene Leistung und / oder deren Ausführung ist aus vergabe- und wettbewerbsrechtlichen Gründen kategorisch ausgeschlossen.

Der angebotene Preis ist der Nettopreis zzgl. der ges. MwSt.

Ausstellung der Rechnungen

Die Rechnungsstellung erfolgt durch den / die AN. Eine „automatische“ Zahlung erfolgt nicht. Die Rechnungen müssen mindestens mit folgenden Daten versehen sein:

1. Rechnungsnummer und -datum
2. Bestellnummer und -datum des / der AG
3. Zuordnung der jeweiligen Rechnungsposition zu den Positionen des Leistungsverzeichnisses der Ausschreibung (nur bei mehr als 1 Position)
4. Ablade- bzw. Anlieferungsstelle
5. Lieferscheinnummer und -datum
6. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des / der AN
7. Einheitspreis, ggf. Rabattsatz, Menge und Gesamtpreis pro Artikel
8. Netto-Rechnungsbetrag
9. Mehrwertsteuersatz und -betrag
10. Brutto-Rechnungsbetrag
11. IBAN des / der AN
12. BIC (Bank Identifier Code) des / der AN
13. Name des Kreditinstitutes / der Bank des / der AN

Die Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung mit den v. g. Angaben versehen an folgende Anschrift des / der AG einzureichen:

**Gesellschaft für Beschäftigungsförderung mbH
Usedomstr. 17
47167 Duisburg**

Der / die AG behält sich aufgrund von laufenden, internen Digitalisierungsmaßnahmen vor, von dem / der AN, abweichend von der vorstehenden Bestimmung, eine elektronische Rechnungsstellung anzufordern.

10. Liefer- und Zahlungsbedingungen

10.1 Lieferbedingungen / Incoterms

DDP (Delivered Duty Paid) / Frei Verwendungsstelle und verzollt

Gesellschaft für Beschäftigungsförderung mbH
Sozialer Möbelservice
Konrad-Adenauer-Ring 9-13
47167 Duisburg

Die Anlieferung hat frachtfrei in die Halle der Anlieferstelle zu erfolgen. Das Fahrzeug (zulässiges Gesamtgewicht max. 15 t) muss rückwärts in die Halle fahren können, die maximal verfügbare Breite beträgt 3,30m. Das Fahrzeug muss von hinten und seitlich abzuladen sein. Für die Abladung wird ein Stapler seitens der AG zur Verfügung gestellt.

- **Liefertermin / Lieferfrist:**

Die Lieferungen sollen durchschnittlich drei bis fünfmal pro Woche erfolgen. Der genaue Liefertermin wird mit dem Abruf mitgeteilt. Die späteste Anlieferzeit ist 12:30 Uhr. Aus logistischen Gründen muss die Lieferfrist so kurz wie möglich sein und darf max. 2 Arbeitstage (Mo-Fr) betragen.

Definition der Lieferfrist: Die Lieferfrist ist die Anzahl der Arbeitstage (Mo-Fr) beginnend mit dem Arbeitstag nach erfolgtem Abruf und endend mit dem Arbeitstag der Lieferung. Nachfolgend einige Beispiele:

- Der Abruf erfolgt Montag, die Lieferung muss bis nächsten Mittwoch erfolgen.
 - Der Abruf erfolgt Freitag, die Lieferung muss bis nächsten Dienstag erfolgen.
- Die Lieferfrist muss in der Checkliste angegeben werden.

inkl. Überführung, ggf. Abladen, Zollabwicklung (bei grenzüberschreitendem Warenverkehr) und aller Bezugsnebenkosten

10.2. Zahlungsbedingungen

Die Zahlung erfolgt, sofern vertraglich keine anderen Regelungen vereinbart werden, innerhalb von 14 Tagen nach ordnungsgemäßer Lieferung und Eingang einer prüffähigen Rechnung mit Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto nach ordnungsgemäßer Lieferung und Eingang einer prüffähigen Rechnung ohne Abzug.

Anderslautende Zahlungsbedingungen können aber angeboten werden und sind in der Anlage 2 – Checkliste – unter dem Punkt „Zahlungsbedingungen“

anzugeben. Die offerierte Zahlungsbedingung fließt gem. Punkt 1.6.1 der Verfahrens- und Angebotsbedingungen in die Angebotsbewertung ein.

11. Haftung

Die AN ist verpflichtet, alle zu erbringenden Leistungen im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen (z. B. Arbeitsschutz-, Unfallverhütungs- und sonstigen öffentlich-rechtlichen und zivilrechtlichen Bestimmungen) zu erbringen. Für die der AG aus der Missachtung dieser Bestimmungen entstehenden Schäden haftet die AN in vollem Umfang.

Die AN hat für ausreichende Sicherheitsvorkehrungen zu sorgen. Sie haftet für die von ihr und ihren Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursachten Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die in Erfüllung der vertraglichen Leistungen entstehen.

Die AN hat zur Abdeckung aller sich aus der Beauftragung ergebenden Haftungsrisiken auf ihre Kosten eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, mit einer maximalen Deckungssumme, die min. 2.000.000,- Euro für Personen- 1.000.000,- Euro für Sach- sowie min. 100.000,- Euro für Vermögensschäden betragen muss.

Auf Verlangen der AG weist die AN jederzeit den Abschluss sowie das Fortbestehen der Versicherung nach.

Die persönliche Haftpflicht der AN wird durch den Nachweis einer Versicherung nicht ausgeschlossen.

Unfälle bei der Leistungserbringung, bei denen Personen- oder Sachschaden entsteht, sind von der AN dem Koordinator der AG unverzüglich mitzuteilen. Mündliche Mitteilungen an den Koordinator der AG sind von der AN spätestens binnen zwei Werktagen schriftlich, beim Beschaffungswesen (Einkauf) der AG, zu bestätigen.

Die AG haftet für Schäden, die die AN oder ihre Erfüllungs- / Verrichtungsgehilfen bei der Erbringung der Leistung erleiden, lediglich wie folgt:

- a) Für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der AG oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen, richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- b) Für Schäden, die auf der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten infolge einfacher Fahrlässigkeit der AG oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen, ist die Haftung auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt.
- c) Im Übrigen ist die Haftung der AG ausgeschlossen.
- d) Von den v. g. Haftungsbegrenzungen bzw. -freistellungen (Buchstabe a – c) sind Ansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, die auf schuldhafte Pflichtverletzung seitens der AG oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen, ausgenommen. In diesem Fall richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Soweit die AG nach den vorstehenden Regelungen begrenzt haftet bzw. von der Haftung freigestellt ist, verpflichtet sich die AN, die AG von Regressansprüchen Dritter (z. B. Versicherungen) freizuhalten.

Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber je Schadensereignis bis zu einer Haftungshöchstsumme gemäß Vereinbarung, jedoch maximal in Höhe der Haftungssummen aus der jeweils aktuell gültigen Versicherungsbestätigung.

Die Haftung des Auftragnehmers beginnt mit der Übergabe bzw. Übernahme der Werte an bzw. durch den Auftragnehmer und Quittierung des Erhalts der Werte. Die Haftung des Auftragnehmers endet mit der Übergabe der Werte an bzw. Übernahme der Werte durch den Auftraggeber, dessen Kunde oder sonstige zum Empfang Berechtigte.

12. Lieferverzug

Die in der Checkliste - Anlage 002 - angegebene verbindlich kürzeste Lieferfrist nach Abruf ist bindend. Die AN haftet für die fristgerechte Ausführung des Auftrages. Ist sie dazu nicht in der Lage, so hat sie diesen Umstand unverzüglich und schriftlich der AG, Abteilung Einkauf, anzuzeigen. Die Nichteinhaltung dieser Lieferfrist führt, sofern sie nicht durch nachweisbares Verschulden der AG oder höhere Gewalt verursacht wird, auch ohne das Setzen einer Nachfrist durch die AG, automatisch dazu, dass sich die AN in Lieferverzug befindet.

Im Falle des Lieferverzuges wird die Vertragsstrafe gem. 11.0 der Vorbemerkungen durch die AG eingefordert.

Die Geltendmachung darüberhinausgehender Ansprüche für entstandene Schäden gem. BGB sowie die Entscheidung darüber ob die AN ihre vertraglichen Pflichten noch erfüllen soll oder aber der bestehende Vertrag seitens der AG fristlos gekündigt und der Auftrag an Dritte erteilt wird, behält sich die AG in diesem Fall vor.

Macht die AG von der Option der fristlosen Kündigung und der Auftragsvergabe an einen Dritten Gebrauch, so wird der hieraus ggf. resultierende wirtschaftliche Schaden gegenüber der ursprünglichen AN geltend gemacht.

Kann der / die AN die von ihm / ihr angebotene „längste Lieferfrist nach schriftlichem Auftragseingang“ und damit den mit der Bestellung des / der AG vertraglich vereinbarten spätesten Liefertermin aus welchen Gründen auch immer nicht einhalten, so hat er / sie diesen Umstand unverzüglich nach dessen Feststellung dem / der AG, Abteilung Einkauf, anzuzeigen.

Entweder unter der E-Mail Adresse:

einkauf-sms@gfb-duisburg.de

oder auf dem Postweg an:

Gesellschaft für Beschäftigungsförderung mbH
Sozialer Möbelservice
Konrad-Adenauer-Ring 9-13
47167 Duisburg

13. Vertragsstrafe und Höhere Gewalt / Force Majeure

Im Fall der Überschreitung des vertraglich vereinbarten spätesten Liefertermins hat der / die AN nachvollziehbare Gründe für den Verzug zu benennen und nach Möglichkeit glaubwürdige Nachweise (z. B. Fristsetzung von Vorlieferanten) dafür vorzulegen, dass der Lieferverzug durch eine neuerliche, nicht vorhersehbare Verschlechterung seiner / ihrer Versorgung mit Zulieferteilen, andere Formen von höherer Gewalt im Sinne des nachfolgenden Absatzes oder sonstige Einflussfaktoren begründet ist, die nicht aus seinen / ihren Handlungsweisen oder ausgebliebenen Reaktionen seiner- / ihrerseits resultieren und die ihm / ihr zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe noch nicht bekannt waren.

Als höhere Gewalt / Force Majeure im Sinne dieser Vertragsbedingungen gelten direkte (keine indirekten) Auswirkungen von Kriegen oder bürgerkriegsähnlichen Unruhen, Eingriffen des Staates sowie von Naturkatastrophen wie Hochwasser, schwere Stürme mit Zerstörungen der Infrastruktur, Erdbeben und Brände.

Sofern der vorstehende Nachweis des Unverschuldens nicht erbracht werden kann, der / die AN also für den Lieferverzug zumindest mitverantwortlich zeichnet, ist der / die AG berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von **0,3 % der Summe des Bewertungspreises** (inkl. 19 % Mehrwertsteuer oder Einfuhrumsatzsteuer und sofern sie anfallen sollten Zollgebühren = Berechnungsgrundlage) **pro Werktag** (Montag – Samstag, ausgenommen gesetzliche Feiertage), in Summe jedoch **höchstens 5 % des Bewertungspreises als Pönale für den ausstehenden Teil der Gesamtauftragsmenge** geltend zu machen und dem / der AN in Rechnung zu stellen oder von dessen / deren Rechnungen, auch für andere als die ausgeschriebene Leistung, in Abzug zu bringen.

Rechtlich maßgeblich für die Berechnung des Mehrwert- und Einfuhrumsatzsteueranteils der Pönale ist immer der zum Eintrittsdatum des Lieferverzugs in Deutschland geltende Steuersatz, nicht der letztendlich auf der Rechnung des / der AN ausgewiesene Steuersatz. Das heißt, dass eine eventuelle Senkung oder Erhöhung der Mehrwertsteuer und / oder der Einfuhrumsatzsteuer, die im Zeitraum zwischen dem Eintritt des Verzugs und der verspäteten Lieferung in Kraft tritt, keinen Einfluss auf die Höhe der Vertragsstrafe hat.

14. Schadenersatz bei Wettbewerbsverstößen

- Für jeden evtl. zukünftigen Fall einer nachweislich unzulässigen, wettbewerbsbeschränkenden Abrede, hat der / die AN 15 % der Abrechnungssumme des jeweiligen Auftrags an den / die AG zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe von dem / der AN nachgewiesen wird. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt oder bereits erfüllt wurde
- Handlungen des / der AN im Sinne von Abs. 1 stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm / ihr beauftragt oder für ihn / sie tätig sind

15. Schriftform

Änderungen, Ergänzungen und Kündigungen bedürfen der Schriftform, das gilt auch für eine Verzichtserklärung bzgl. dieses Formerfordernisses.

16. Erfüllungsort / Gefahrenübergang

Erfüllungsort für die Leistung und Ort des Gefahrenübergangs ist der Standort des Sozialen Möbelservice, Konrad-Adenauer-Ring 9-13, in 47167 Duisburg des / der AG.

Der / die AN hat sich die Übergabe der Produkte in ordnungsgemäßigem Zustand schriftlich von dem / der Beauftragten des / der AG vor Ort quittieren zu lassen.

Erfüllungsort für alle Garantieansprüche ist der vorgenannte Standort des / der AG.

Erfüllungsort für alle sonstigen Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist der Sitz des / der AG.

17. Vertragslaufzeit

Das Vertragsverhältnis wird zunächst für den Zeitraum vom 01.01.2026 bis zum 31.12.2026 geschlossen.

Das Vertragsverhältnis endet, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf, nach Ablauf der jeweiligen Vertragsdauer und Erfüllung aller vertraglichen Pflichten seitens des / der AN und der AG.

18. Kündigung

Das Vertragsverhältnis endet, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf, nach Ablauf der Vertragsdauer (Hauptleistungszeitraum).

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Vertrag ohne Einwirkung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Ein solch wichtiger Grund liegt vor, wenn z.B.

die für die Ausführung der Tätigkeit erforderlichen Genehmigungen widerrufen oder zurückgenommen werden oder sonst entfallen.

Die AG ist außerdem berechtigt, fristlos zu kündigen, wenn

- Die AN ihre Zahlungen einstellt oder das Insolvenzverfahren über ihr Vermögen beantragt oder eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.
- Die AN eine Verpflichtung aus diesem Vertrag trotz zweimaliger schriftlicher Abmahnung nicht erfüllt.

Die AG ist berechtigt, in diesen und anderen Fällen der fristlosen Kündigung die noch nicht erbrachten Leistungen zu Lasten der AN durch eine Dritte durchführen zu lassen. Den hieraus entstehenden Schaden hat die AN zu ersetzen. Die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen werden gemäß den vertraglichen Vereinbarungen abgerechnet und bezahlt.

Sofern die AN anderen Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommt, steht der AG das Recht zu, den Vertrag mit sofortiger Wirkung fristlos zu kündigen. Das gilt explizit auch für den Fall, dass die AN die von ihr angebotene, verbindlich kürzeste Lieferfrist, ohne Verschulden der AG oder den Einfluss höherer Gewalt, nicht einhält. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

19. Datenschutz und Vertraulichkeit

Die AN behandelt personenbezogene Daten der AG, die sie im Zusammenhang mit der Leistung einsieht, erhebt, speichert, nutzt oder auf andere Weise verarbeitet (insb. i.S.v. Art. 4 Nr. 2 DS-GVO), Dritten gegenüber streng vertraulich. Die AN gewährleistet insbesondere die Datensicherheit der von der AG erhaltenen und / oder eingestellten Daten.

Soweit personenbezogene Daten der AG anlässlich der Leistungserbringung durch die oder bei der AN verarbeitet werden, trägt die AN dafür Sorge, dass in Bezug auf diese Daten die in der Bundesrepublik Deutschland jeweils aktuell gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, explizit die EU-Datenschutzgrundverordnung, das Datenschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen und das Bundesdatenschutzgesetz, eingehalten werden (sofern keine spezialgesetzlichen Regelungen diese ersetzen). Die AG verarbeitet Daten, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, ebenfalls nach den in der Bundesrepublik Deutschland jeweils aktuell gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Im Übrigen wird auf die Datenschutzerklärung der AG verwiesen.

Näheres regeln die Vertragspartner ggf. in dem, auf Wunsch der AG, gesondert abzuschließenden Auftragsverarbeitungsvertrags (AVV), sofern diese durch die AG in Ansehung des Vertragsgegenstandes für erforderlich gehalten wird. Für diesen

Fall verpflichtet sich die AN zum unverzüglichen Abschluss dieser Vereinbarung mit der AG. Sofern die Vertragsparteien Datenschutzregelungen in einem gesonderten AVV fixieren, stellt der Inhalt dieses AVV einen ergänzenden Vertragsbestandteil dar.

Die AN verpflichtet sich, Informationen über interne Dokumente, Prozesse, Verfahren, Daten etc. der AG, von denen sie in Zusammenhang mit der Leistung Kenntnis erlangt, vertraulich zu behandeln. Ferner sichert die AN zu, ihre Beschäftigten zur Vertraulichkeit zu verpflichten. Diese Verpflichtungen bleiben auch nach der Beendigung des Vertrages weiterhin bestehen.

Näheres regeln die Vertragspartner ggf. in der, auf Wunsch der AG, gesondert abzuschließenden Vereinbarung über die Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sowie der vertraulichen Verwendung von Informationen (Vertraulichkeitsvereinbarung), sofern diese durch die AG in Ansehen des Vertragsgegenstandes für erforderlich gehalten wird. Für diesen Fall verpflichtet sich die AN zum unverzüglichen Abschluss dieser Vereinbarung mit der AG. Sofern die Vertragsparteien Regelungen zur Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sowie der vertraulichen Verwendung von Informationen in einer gesonderten Vertraulichkeitsvereinbarung fixieren, stellt der Inhalt dieser Vertraulichkeitsvereinbarung einen ergänzenden Vertragsbestandteil dar.

20. Salvatorische Klausel / Gerichtsstand

Änderungen geltenden Rechts sind unmittelbar wirksam und bedürfen keiner gesonderten mündlichen oder schriftlichen Vereinbarung. Sofern das Vertragsverhältnis zwischen dem / der AG und dem / der AN durch die aktuelle Rechtsprechung betroffen ist, sind die Anpassungen der Vertragsbedingungen einvernehmlich und schriftlich zu treffen. Es ist eine der unwirksamen Bestimmung dem Sinne und der wirtschaftlichen Bedeutung nach möglichst nahe kommende, andere Bestimmung zwischen den Parteien zu vereinbaren.

Für alle sich aus einem Auftrag ergebenden Streitigkeiten wird ausdrücklich als Gerichtsstand Duisburg festgelegt, soweit nicht ein anderer Gerichtsstand gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

**Zusätzliche Vertragsbedingungen
zum Vergabeverfahren über die
Lieferleistung:**

**Lieferung von
Spanplatten und anderem Holzbedarf
für den Zeitraum
01.01.2026 bis 31.12.2026**

**Inhaltsverzeichnis zu den zusätzlichen Vertragsbedingungen des
Vergabeverfahrens über die Lieferleistung:
Lieferung von Spanplatten und anderem Holzbedarf**

1. ZVB 1 - Allgemeine Einkaufsbedingungen der Wirtschaftsbetriebe
Duisburg - AöR
2. ZVB 2 - Ergänzende Erklärung des / der Bieter*in /-gemeinschaft
3. ZVB 3 - § 13 der Hauptsatzung der Stadt Duisburg
4. ZVB 4 - Zusätzliche Vertragsbedingungen zur Anwendung des
Mindestlohngesetzes
5. ZVB 5 - Besondere Vertragsbedingungen des Landes NRW zur
Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes
Nordrhein-Westfalen

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Liefer- und Dienstleistungen Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt öffentlichen Rechts (WBD-AöR)

Es gelten ausschließlich die Einkaufsbedingungen des / der Auftraggebers /-in. Abweichende Bedingungen des / der Auftragnehmers /-in erkennt der / die Auftraggeber /-in nicht an, es sei denn, der / die Auftraggeber /-in stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu.

I. Bestellungen

1. Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie von dem / der Auftraggeber /-in schriftlich oder in Textform erteilt werden.
2. Ohne vorheriges Angebot erteilte Bestellungen gelten als Angebot des / der Auftraggebers /-in, an das diese /-r zwei Wochen ab Datum der Bestellung gebunden ist.
3. Von dem / der Auftragnehmer /-in im Geschäftsverkehr mit dem / der Auftraggeber /-in verwendete Unterlagen müssen aufweisen: Ansprechpartner bei dem / der Auftragnehmer /-in mit E-Mail und Telefonnummer, Bestellnummer, Bestelldatum, Empfangsstelle, vollständigen Artikeltext / Leistungsbezeichnung, Mengen und Mengeneinheiten sowie Umsatzsteueridentifikationsnummer. In Rechnungen ist zusätzlich der Name des Kreditinstitutes, die IBAN und die BIC sowie die allgemeine Steuernummer anzugeben.

II. Preise

1. Die in der Bestellung ausgewiesenen Nettopreise sind bindend. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist gesondert auszuweisen.
2. Die Preise sind Festpreise bis zur vollständigen Lieferung / Leistungserfüllung. Sie schließen alles ein, was der / die Auftragnehmer /-in zur Erfüllung seiner / ihrer Vertragspflichten zu bewirken hat. Dazu gehören insbesondere auch sämtliche Nebenkosten der Leistung wie z. B. Fracht, Maut und bei grenzüberschreitendem Warenverkehr die Zollabwicklung.

III. Leistungsumfang

1. Zum Leistungsumfang gehört u.a., dass
 - der / die Auftragnehmer /-in dem / der Auftraggeber /-in das Eigentum an sämtlichen technischen Unterlagen (auch für Unterlieferanten) sowie an sonstigen für Neuanfertigung, Wartung und Betrieb erforderlichen Unterlagen überträgt. Diese technischen Unterlagen müssen in deutscher Sprache abgefasst sein;
 - dem / der Auftraggeber /-in alle Nutzungsrechte übertragen werden, die zur Nutzung der Lieferungen und Leistungen durch den / die Auftraggeber /-in oder Dritte unter Beachtung eventueller Patente, ergänzender Schutzsertifikate, Marken, Gebrauchsmuster, etc. erforderlich sind.
2. Soll vom vereinbarten Leistungsumfang abgewichen werden, so ist der / die Auftragnehmer /-in nur dann zu Mehrforderungen oder terminlichen Veränderungen berechtigt, wenn eine entsprechende schriftliche Ergänzungsvereinbarung durch die Abteilung "Einkauf" vor der Ausführung getroffen wurde.
3. Die bestellten Mengen sind verbindlich. Bei Überlieferungen ist der / die Auftraggeber /-in berechtigt, diese zu Lasten des / der Auftragnehmers /-in zurückzuweisen.

IV. Qualität und Nachhaltigkeit

1. Der / Die Auftragnehmer /-in hat die Lieferung / Leistung in der vertraglich vereinbarten Qualität und Ausführung zu erbringen. Abweichungen hiervon sind nur nach vorheriger Kontaktaufnahme mit dem / der Auftraggeber /-in und dessen / deren schriftlicher Genehmigung zulässig.
2. Die Lieferung/ Leistung ist in allen Phasen unter größtmöglicher Schonung der Umwelt und strikter Einhaltung der gesetzlichen Umweltschutzbestimmungen sowie der sozialen Mindeststandards wie den ILO-Kernarbeitsnormen, dem Mindestlohn-, dem Tariftreue- und dem Arbeitszeitgesetz auszuführen.
3. Sollte der / die Auftragnehmer /-in über ein innerbetriebliches Qualitätsmanagement verfügen hat er / sie daraus resultierende Aufzeichnungen, insbesondere über seine / ihre Qualitätsprüfungen dem / der Auftraggeber /-in auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

V. Lieferfristen / Liefertermine

1. Vereinbarte Termine sind verbindlich. Eine Leistungserbringung vor den vereinbarten Terminen ist nach Abstimmung mit dem / der Auftraggeber /-in und dessen / deren Zustimmung aber grundsätzlich möglich. Bei nicht erteilter Zustimmung ist der / die Auftraggeber /-in zur Zurückweisung der Leistung bis zur Fälligkeit berechtigt. Gründe, die zu einer Fristüberschreitung führen, hat der / die Auftragnehmer /-in dem / der Auftraggeber /-in unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
2. Überschreitet der / die Auftragnehmer /-in die vereinbarte Liefer- / Leistungsfrist, so gerät er / sie wenn der Liefer- / Leistungstermin als Fixtermin deklariert ist auch ohne Mahnung in Verzug. In diesem Fall ist der / die Auftraggeber /-in nach freier Wahl und ohne Nachfristsetzung berechtigt, Nacherfüllung zu verlangen oder von der Bestellung zurückzutreten. Sofern eine Vertragsstrafe vertraglich festgelegt ist, hat der / die Auftraggeber /-in ferner das Recht diese ab dem ersten Tag nach Ablauf des Fixtermins zu berechnen und gegenüber dem / der Auftragnehmer /-in geltend zu machen oder von dessen / deren noch nicht ausgeglichenen Rechnungen in Abzug zu bringen. Darüber hinausgehende Ansprüche des / der Auftraggeber /-in, für ihm / ihr durch den Leistungsverzug nachweislich entstandene Schäden bleiben hiervon unberührt.

3. Ist der Leistungstermin nicht als Fixtermin definiert, wird der / die Auftraggeber /-in die Erfüllung der Leistung mit der Benennung einer Nachfrist schriftlich anmahnen. Sollte die Leistung bis zum Ablauf der gesetzten Nachfrist noch immer nicht erbracht worden sein, befindet sich der / die Auftragnehmer /-in von diesem Zeitpunkt an in Lieferverzug. Der weitere Ablauf entspricht dem unter Punkt V.2. nach Eintritt des Verzugs.

VI. Anlieferung und Lagerung

1. Zu liefern ist, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart wurde, frachtfrei einschließlich Verpackung an die jeweils vereinbarte Lieferanschrift. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein in dreifacher Ausführung beizufügen.
2. Ist ausnahmsweise ein Preis "ab Werk" oder "ab Lager" vereinbart, so übernimmt der / die Auftraggeber /-in nur die jeweils günstigsten Frachtkosten.
3. Die angegebenen Versandanschriften sind zu beachten. Die Ablieferung an einer anderen als der von dem / der Auftraggeber /-in bezeichneten Empfangsstelle bewirkt auch dann keinen Gefahrenübergang für den / die Auftragnehmer /-in, wenn diese Stelle die Lieferung entgegennimmt. Der / Die Auftragnehmer /-in trägt die Mehrkosten des / der Auftraggebers /-in, die sich aus der Ablieferung an einer anderen als der vereinbarten Empfangsstelle ergeben.
4. Teillieferungen sind als solche zu kennzeichnen.
5. Ist eine Verwiegung erforderlich, so ist das auf einer geeichten Waage festgestellte Gewicht maßgebend.
6. Soweit der / die Auftragnehmer /-in auf Rücksendung der für die Lieferung notwendigen Verpackung Anspruch hat, sind die Lieferpapiere mit einem deutlichen Hinweis zu versehen. Bei fehlender Kennzeichnung entsorgt der / die Auftraggeber /-in die Verpackung auf Kosten des / der Auftragnehmers /-in; in diesem Falle erlischt der Anspruch des / der Auftragnehmers /-in auf Rückgabe der Verpackung.
7. Die Lagerung von erforderlichen Gegenständen zur Leistungserbringung auf dem Gelände des / der Auftraggebers /-in darf nur nach Absprache mit dem / der Auftraggeber /-in auf zugewiesenen Lagerplätzen erfolgen. Für diese Gegenstände trägt der / die Auftragnehmer /-in bis zum Gefahrenübergang die volle Verantwortung und Gefahr.
8. Bei der Beförderung sind die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter und der anwendbaren Gefahrgutverordnungen inklusive der jeweiligen Anlagen und Anhänge zu beachten.
9. Die Deklaration der Güter in den Frachtbriefen hat bei Bahnversand nach den aktuell gültigen Vorschriften der Eisenbahnen zu erfolgen. Kosten und Schäden, die durch unrichtige oder unterlassene Deklaration entstehen, gehen zu Lasten des / der Leistungserbringers /-in.
10. Den Empfang von Sendungen hat sich der / die Leistungserbringer /-in von der angegebenen Empfangsstelle schriftlich bestätigen zu lassen.

VII. Abtretung

Der / die Auftragnehmerin ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des / der Auftraggebers /-in nicht berechtigt, die Ausführung des Vertrages, wie auch seine / ihre vertraglichen Ansprüche, weder ganz noch teilweise auf Dritte zu übertragen. Unterlieferanten /-innen des / der Auftragnehmers /-in sind dem / der Auftraggeber /-in auf Wunsch namentlich zu benennen.

VIII. Kündigung

1. Der / Die Auftraggeber /-in ist berechtigt, ohne Angabe von Gründen den Vertrag ganz oder teilweise zu kündigen. In einem solchen Fall ist er / sie verpflichtet, alle bis dahin erbrachten und abgenommenen Lieferungen / Leistungen zu bezahlen. Weitergehende Ansprüche des / der Auftragnehmers /-in sind ausgeschlossen.
2. Der / Die Auftraggeber /-in ist auch zur Kündigung berechtigt, wenn u. a. über das Vermögen des / der Auftragnehmers /-in das gerichtliche Insolvenzverfahren beantragt wird oder der / die Auftragnehmer /-in die Zahlungen einstellt. Der / Die Auftraggeber /-in hat das Recht, Material und / oder Halbfabrikate einschließlich etwaiger Sonderbetriebsmittel in Abstimmung mit dem / der Auftragnehmer /-in oder dem eingesetzten Insolvenzverwalter zu angemessenen Bedingungen zu übernehmen.

IX. Rechnungserstellung, Zahlung, Aufrechnung

1. Rechnungen sind gesondert einzureichen. Sie müssen folgende Angaben enthalten:
 - Rechnungsnummer und -datum
 - Bestellnummer und -datum
 - Ablade - / Anlieferstelle
 - Lieferschein- / Arbeitsscheinnummer
 - Einheitspreise und Mengen pro Rechnungsposition
 - Rabatte und / oder Zuschläge
 - Netto-Rechnungssumme
 - Mehrwertsteuersatz und -betrag
 - Brutto-Rechnungssumme
 - Skontosatz und -frist und / oder Zahlungsbedingung
 - Name des Kreditinstitutes der / der Auftragnehmer /-in
 - IBAN und BIC
 - Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

- Steuernummer
- Handelsregisternummer

2. Zahlung leistet der / die Auftraggeber /-in wahlweise innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang unter Abzug von 3% Skonto oder 30 Tage nach Rechnungseingang ohne Abzug, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart wurde. Eine vor dem vereinbarten Termin vorgenommene Lieferung berührt nicht die an diesen Termin gebundene Zahlungsfrist.
3. Ist die Leistung bei Rechnungslegung noch nicht erfüllt, beginnen die unter Punkt IX.2. genannten Zahlungsfristen mit der Erfüllung.
4. Der / Die Auftragnehmer /-in kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
5. Der / Die Auftraggeber /-in ist berechtigt, gegen die Forderungen, die dem / der Auftragnehmer /-in gegen den / die Auftraggeber /-in zustehen, mit allen Forderungen aufzurechnen, die dem / der Auftraggeber /-in zum Zeitpunkt der Verrechnung gegen den / die Auftragnehmer /-in zustehen.
6. Die Rechnung ist zweifach bei dem Bereich " Kreditorenbuchhaltung" des / der Auftraggebers /-in einzureichen.

X. Ansprüche aus Mängelhaftung

1. Der / Die Auftragnehmer /-in steht dafür ein, dass seine / ihre Lieferung / Leistung die vorgeschriebene Beschaffenheit hat und den vorgesehenen Einsatzzweck erfüllt.
2. Die Verjährung der Mängelhaftungsansprüche beginnt mit der vollständigen Ablieferung des Liefer- und Leistungsumfangs oder wenn eine Abnahme vereinbart ist, mit der Abnahme.
3. Die Kosten der Abnahme gehen, sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden, zu Lasten des / der Auftragnehmers /-in.
4. Es gilt die gesetzliche Verjährungsfrist für Mängelansprüche. Für ausgebesserte oder ersetzte Teile beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen. Für innerhalb der Verjährungsfrist gerügte Mängel endet die Frist frühestens sechs Monate nach Erhebung der Rüge. Der / Die Auftragnehmer /-in verzichtet auf den Einwand verspäteter Mängelrüge (§§ 377 Abs. 2 HGB) bei anderen als offensichtlichen Mängeln.
5. Alle innerhalb der Verjährungsfrist gerügten Mängel hat der / die Auftragnehmer /-in unverzüglich zu beseitigen, so dass dem / der Auftraggeber /-in keine Kosten entstehen. Die Kosten der Mängelbeseitigung oder der Ersatzlieferung einschließlich aller Nebenkosten (z.B. Frachten) trägt der / die Auftragnehmer /-in. Sollte der / die Auftragnehmer /-in nicht unverzüglich mit der Mängelbeseitigung beginnen, die Leistung nicht vertragsgemäß durchführen oder liegt ein dringender Fall vor, so ist der / die Auftraggeber /-in berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des / der Auftragnehmers /-in durchzuführen. Die gesetzlichen Rechte auf Rücktritt, Minderung oder Schadensersatz bleiben unberührt.
6. Bei Bestellungen von Bauleistungen gelten abweichend von den v. g. Regelungen die VOB/B sowie die ergänzenden Vertragsbedingungen.

XI. Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für alle Lieferungen / Leistungen ist die von dem / der Auftraggeber /-in in der Bestellung bezeichnete Empfangsstelle. Falls der / die Auftragnehmer /-in einen Spediteur mit anfallenden Transportleistungen beauftragt, ist die benannte Empfangsstelle und die Bestellnummer des / der Auftraggeber /-in zwingend an das Transportunternehmen weiterzuleiten und dafür Sorge zu tragen, dass diese Daten auf die Frachtpapiere übertragen werden.
2. Gerichtsstand für alle sich aus einem Auftrag ergebende Streitigkeiten ist Duisburg, soweit nicht ein anderer Gerichtsstand gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

XII. Anzuwendendes Recht

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem / der Auftraggeber /-in und dem / der Auftragnehmer /-in gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Gesetzes zum Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Wareneinkauf (CISG) in seiner jeweils gültigen Fassung.

XIII. Verbot der Werbung / Geheimhaltung

1. Die Benutzung von Anfragen, Bestellungen und des damit verbundenen Schriftwechsels des / der Auftraggebers /-in zu Werbezwecken bedarf der ausdrücklichen und schriftlichen vorherigen Zustimmung des / der Auftraggebers /-in.
2. Der / die Auftragnehmer /-in wird über alle betrieblichen Vorgänge, Einrichtungen, Anlagen, Unterlagen usw. bei dem / der Auftraggeberin und seinen / ihren Kunden, die ihm / ihr im Zusammenhang mit seiner / ihrer Tätigkeit für den / die Auftraggeber /-in bekannt werden, auch nach Abgabe der jeweiligen Angebote bzw. abschließender Erfüllung des Vertrages Dritten gegenüber Stillschweigen bewahren. Er / Sie wird seinen / ihren Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen /-innen entsprechende Verpflichtungen auferlegen.

XIV. Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben diese Einkaufsbedingungen im Übrigen voll wirksam.

XV. Datenschutz und Vertraulichkeit

Der / Die Auftragnehmer /-in behandelt personenbezogene Daten des /der Auftraggeber /-in, die sie im Zusammenhang mit der Leistung einsieht, erhebt, speichert, nutzt oder auf andere Weise verarbeitet, Dritten gegenüber streng vertraulich. Der / Die Auftragnehmer /-in gewährleistet insbesondere die Datensicherheit der von dem /der Auftraggeber /-in erhaltenen und / oder eingestellten Daten.

Soweit personenbezogene Daten des / der Auftraggebers /-in anlässlich der Leistungserbringung durch die oder bei dem / der Auftragnehmer /-in verarbeitet werden, trägt der / die Auftragnehmer /-in dafür Sorge, dass in Bezug auf diese Daten die in der Bundesrepublik Deutschland jeweils aktuell gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, explizit die EU- Datenschutzgrundverordnung, das Datenschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen und das Bundesdatenschutzgesetz, eingehalten werden (sofern keine spezialgesetzlichen Regelungen diese ersetzen).

Näheres regeln die Vertragspartner ggf. in dem, auf Wunsch des / der Auftraggebers /-in, gesondert abzuschließenden Auftragsverarbeitungsvertrags (AVV), sofern diese durch den / die Auftraggeber /-in in Ansehung des Vertragsgegenstandes für erforderlich gehalten wird. Für diesen Fall verpflichtet sich der / die Auftragnehmer /-in zum unverzüglichen Abschluss dieser Vereinbarung mit dem / der Auftraggeber /-in.

Sofern die Vertragsparteien Datenschutzregelungen in einem gesonderten AVV fixieren, stellt der Inhalt dieses AVV einen ergänzenden Vertragsbestandteil dar.

Der / Die Auftragnehmer /-in verpflichtet sich, Informationen über interne Dokumente, Prozesse, Verfahren, Daten etc. des / der Auftraggebers /-in, von denen er / sie in Zusammenhang mit der Leistung Kenntnis erlangt, vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung bleibt auch nach der Beendigung des Vertrages weiterhin bestehen.

Näheres regeln die Vertragspartner ggf. in der – auf Wunsch des / der Auftraggebers /-in – gesondert abzuschließenden Vereinbarung über die Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sowie der vertraulichen Verwendung von Informationen (Vertraulichkeitsvereinbarung), sofern diese durch den /die Auftraggeber/ -in in Ansehung des Vertragsgegenstandes für erforderlich gehalten wird. Für diesen Fall verpflichtet sich die der /die Auftragnehmer /-in zum unverzüglichen Abschluss dieser Vereinbarung mit dem / der Auftraggeber /-in.

Sofern die Vertragsparteien Regelungen zur Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sowie der vertraulichen Verwendung von Informationen in einer gesonderten Vertraulichkeitsvereinbarung fixieren, stellt der Inhalt dieser Vertraulichkeitsvereinbarung einen ergänzenden Vertragsbestandteil dar.

Stand 01.05.2024

ZVB 2

1. Die in den Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - AöR und den Vertragsbedingungen zur Leistung enthaltenen Grundlagen sind mir bekannt. Sie werden von mir für den Fall der Auftragserteilung als verbindliche Bestandteile des Vertrages anerkannt.
2. Ich versichere, dass ich keine unzulässigen wettbewerbsbeschränkenden Absprachen im Sinne des GWB (Gesetz über Wettbewerbsbeschränkungen), in seiner jeweils gültigen Fassung, die den Leistungsinhalt dieses Vergabeverfahrens tangieren, getroffen habe oder treffen werde.

Sollte sich nachweislich herausstellen, dass meine Erklärung unrichtig ist oder war, bin ich verpflichtet dem / der AG einen Schadenersatz in Höhe von 15 % meiner Brutto-Auftragssumme zu diesem Vergabeverfahren, wie auch zu jedem anderen Vergabeverfahren des / der AG, dessen Leistungsinhalt von der unzulässigen Absprache tangiert wird, zu zahlen und zwar auch dann, wenn mir der Auftrag nicht erteilt oder er gekündigt oder bereits von mir erfüllt wurde, es sei denn ich kann zweifelsfrei einen geringeren Schaden nachweisen.

Ansprüche des / der AG auf den Ersatz eines höheren Schadens bleiben hiervon unberührt.
3. Ich habe mich vor Abgabe des Angebots über die Art der Leistung hinreichend informiert. Ich kenne die für den Leistungsinhalt gültigen und zu beachtenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und werde sie im Auftragsfall bei der Erfüllung des Vertrages beachten.
4. Ich erkläre, dass ich meine gesetzlichen Pflichten zu Zahlung der Bundes-, Landes- und Gemeindesteuern und der Sozialversicherungsbeiträge erfülle. Ebenso verpflichte ich mich, alle Tarifverträge und arbeitsrechtlichen Bestimmungen - insbesondere die Arbeitnehmerschutzgesetze - zu beachten. Die Regelungen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes halte ich ein. Ich übernehme die Gewähr, dass von mir eingesetzte Unterauftragnehmer*innen die gleiche Verpflichtung erfüllen. Auf Verlangen wird der Nachweis erbracht. Ich akzeptiere die fristlose Auftragskündigung durch den / die AG mit allen sich daraus möglicherweise ergebenden Schadenersatzverpflichtungen, wenn mir Verstöße nachgewiesen werden.
5. Ich erkläre, dass ich
 - a) mein Gewerbe ordnungsgemäß angemeldet habe und (nur bei Handwerksbetrieben) die Eintragung in die Handwerksrolle vorgenommen worden ist.
 - b) mein Haftpflichtrisiko in der von dem / der AG geforderten Höhe gedeckt habe.
6. Die Vollständigkeit der Angebotsunterlagen habe ich überprüft und erkenne sie hiermit an.
7. Es ist mir bekannt, dass mir, falls die Unrichtigkeit meiner vorstehenden Angaben festgestellt wird, der Auftrag nicht erteilt bzw., wenn er schon erteilt ist, mit sofortiger Wirkung entzogen werden kann.
8. Von § 13 der Hauptsatzung der Stadt Duisburg (siehe vorherige Seite) habe ich Kenntnis genommen. Sofern Umstände vorliegen, die im Falle der Auftragserteilung eine Genehmigung des Vertrages gem. § 13 der Hauptsatzung erforderlich machen, erkläre ich dies in einem gesonderten, dem Angebot beigelegten Schreiben.

Ich / Wir bestätige(n) mit meiner / unserer Angebotsabgabe, dass die vorstehenden Erklärungen den Tatsachen entsprechen oder ich den / die AG in einem Anschreiben zum Angebot ausdrücklich über alle eventuell abweichenden oder den vorstehenden Erklärungen widersprechenden Sachverhalte informiert habe

ZVB 3

Zusätzliche Vertragsbedingungen in Form von § 13 der Hauptsatzung der Stadt Duisburg

(1) Verträge der Stadt mit einem Rats- oder Ausschussmitglied, einem Mitglied der Bezirksvertretung, mit der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister oder einer Beigeordneten bzw. einem Beigeordneten bedürfen der Genehmigung durch den Rat der Stadt. Ebenfalls genehmigungsbedürftig sind Verträge mit Ehegattinnen und Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern eingetragener Lebenspartnerschaften im Sinne des § 1 Abs. 1 Lebenspartnerschaftsgesetz, Geschwistern und Verwandten ersten Grades dieses Personenkreises. Dasselbe gilt, wenn ein Vertrag mit einer rechtsfähigen Gesellschaft geschlossen wird, an der eine Person maßgeblich beteiligt oder allein oder mit anderen zur Vertretung berechtigt ist.

Entscheidet eine Betriebsleitung eine Vergabe oberhalb einer Wertgrenze von 25.000 Euro an eine Person des in Satz 1 oder 2 genannten Personenkreises oder an eine rechtsfähige Gesellschaft, an der eine Person dieses Personenkreises maßgeblich beteiligt oder für die sie allein oder mit anderen berechtigt ist, so ist der Betriebsausschuss für die Erteilung der Genehmigung zuständig.

(2) Die Genehmigung durch den Rat gilt als erteilt:

1. bei arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen und Geschäften der laufenden Verwaltung bis zu einer Wertgrenze von 5.000 Euro, bei Vergaben im Bereich der VOB und UVgO bis zu 25.000 Euro,
2. bei Verträgen, die aufgrund öffentlicher oder beschränkter Ausschreibungen nach Entscheidung des hierzu ermächtigten Ausschusses geschlossen werden.

Das Rechnungsprüfungsamt legt von den Verträgen gem. Satz 1 dem Rechnungsprüfungsausschuss jährlich eine Zusammenstellung vor.

(3) Verträge der Stadt mit nachgeordneten Dienstkräften bedürfen der Zustimmung der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters, Hiervon ausgenommen sind Verträge, die auf allgemein verbindlichen Tarifen oder Ordnungen beruhen.

*) Änderung vom 12.12.2005

Zur Beachtung!

Werden die Wirtschaftsbetriebe Duisburg - AöR in eigenem Namen und auf eigene Rechnung tätig, so wird der §13 der Hauptsatzung der Stadt Duisburg analog angewandt.

Zusätzliche Vertragsbedingungen zur Anwendung des Mindestlohngesetzes (MiLoG)

Die Parteien vereinbaren hiermit vor dem Hintergrund des am 01.01.2015 in Kraft getretenen Mindestlohngesetzes (MiLoG) bzw. Mindestlohns betreffend die zwischen ihnen gegenwärtig bestehenden sowie zukünftigen vertraglichen Beziehungen / Aufträge folgende zusätzliche Vertragsbedingungen:

- (1) Der / Die Auftragnehmer*in (*nachstehend abgekürzt AN*) / Arbeitsgemeinschaft (*nachstehend abgekürzt ArGe*) garantiert hiermit gegenüber dem / der Auftraggeber*in (*nachstehend abgekürzt AG*), dass er / sie die Vorschriften des MiLoG bzw. falls einschlägig des AEntG, im Hinblick auf die zur Leistungserbringung für den / die AG eingesetzten Arbeitnehmer*innen (*nachstehend abgekürzt ArbN*) einhält. Er / Sie garantiert ferner, dass auch seine / ihre Nachunternehmer (*nachstehend abgekürzt NU*), einschließlich der von NU jeweils beauftragten weiteren NU sowie die von ihm / ihr und den vorgenannten NU beauftragten Verleiher*innen von ArbN die Vorschriften des MiLoG / AEntG jeweils im Hinblick auf die zur Leistungserbringung für den / die AG eingesetzten ArbN einhalten.
- (2) Der / Die AN / ArGe stellt den / die AG von sämtlichen Ansprüchen frei, die von ArbN gegen den AG auf Grund eines Verstoßes gegen das MiLoG oder das AEntG durch den / die AN geltend gemacht werden, insbesondere aus der Bürgenhaftung gem. (§ 13 MiLoG i.V.m.) § 14 AEntG. Die vorstehende Freistellungspflicht gilt auch für Ansprüche, die von ArbN auf Grund von Verstößen von NU und Verleiher*innen gegen das MiLoG / AEntG gegen den / die AG geltend gemacht werden. In allen vorgenannten Fällen ersetzt der / die AN dem / der AG auch sämtliche Kosten, die dem / der AG durch eine Verteidigung gegen die geltend gemachten Ansprüche entstehen.
- (3) Ein Verstoß des / der AN / ArGe gegen das MiLoG / AEntG, der zu einer Haftung des / der AG gem. (§ 13 MiLoG i.V.m.) § 14 AEntG führt, berechtigt den / die AG zur außerordentlichen Kündigung des jeweiligen Vertrages aus wichtigem Grund, aus dem die Haftung erwächst. Das Kündigungsrecht gilt auch im Falle von Verstößen von NU und Verleiher*innen, die zu einer Haftung des / der AG gem. (§ 13 MiLoG i.V.m.) § 14 AEntG führen. Sonstige Rechte des / der AG bleiben jeweils unberührt.
- (4) Der / Die AN / ArGe wird dem / der AG auf dessen Verlangen bei begründetem Anlass innerhalb von 10 Tagen durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachweisen, dass er / sie und die NU und Verleiher*innen im Hinblick auf die ArbN ihren Pflichten zur Zahlung des Mindestlohns spätestens seit dem Vertragsbeginn, idealer Weise jedoch seit dem 01.01.2015 nachgekommen sind. Unterlagen im vorstehenden Sinne sind insbesondere Aufzeichnungen über geleistete Arbeitsstunden und die dafür gezahlte Vergütung einschließlich entsprechender Auszahlungsbelege und die Dokumente im Sinne von § 17 MiLoG. Soweit die Unterlagen personenbezogene Daten enthalten, die für die Prüfung des / der AG nicht erforderlich sind, sind diese durch den / die AN / ArGe zuverlässig zu anonymisieren. Ein begründeter Anlass im vorstehenden Sinne liegt vor, wenn bei dem / der AG auf Tatsachen gegründete Verdachtsmomente bestehen, dass der / die AN / ArGe oder NU und Verleiher*innen, den Mindestlohn nicht oder nicht rechtzeitig an die im Verhältnis zum AG eingesetzten AN zahlen. Kommt der / die AN / ArGe seinen / ihren vorstehenden Nachweispflichten auch nach Ablauf einer von dem / der AG gesetzten Nachfrist von 10 weiteren Tagen nicht nach, gilt Abs. 3 S. 1 dieser „Zusätzlichen Vertragsbedingungen“ entsprechend.
- (5) Für die Beauftragung von NU gilt, dass der Einsatz von NU oder von ArbN von Verleiher*innen zur Erbringung der durch den / die AN / ArGe nach dem jeweiligen Vertrag geschuldeten Leistungen bedarf der vorherigen Zustimmung des / der AG, die letzterer nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verweigern wird. Ein wichtiger Grund in diesem Sinne liegt insbesondere vor, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der / die jeweilige NU oder der / die jeweilige Verleiher*in die Vorgaben des MiLoG nicht einhalten wird, etwa weil gegen ihn / sie innerhalb der letzten zwei Jahre ein Bußgeld wegen Verstoßes gegen das MiLoG oder AEntG verhängt oder er von öffentlichen Aufträgen ausgeschlossen wurde.

ZVB 4

- (6) Im Übrigen bleiben sonstige zwischen den Parteien getroffene vertragliche Regelungen unverändert wirksam.

Besondere Vertragsbedingungen des Landes NRW zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (BVB TVgG NRW)

Der / Die Auftragnehmer*in ist zur Einhaltung der Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen verpflichtet. Die weiteren Vertragsbedingungen bleiben hiervon unberührt. Hierzu vereinbaren die Parteien Folgendes:

1. Einhaltung von Mindestarbeitsbedingungen

1.1. Der / Die Auftragnehmer*in ist verpflichtet,

a) für Leistungen, deren Erbringung dem Geltungsbereich

- eines nach dem Tarifvertragsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1323) in der jeweils geltenden Fassung für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrages,
- eines nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799) in der jeweils geltenden Fassung für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrages oder
- einer nach den §§ 7, 7a oder 11 des Arbeitnehmer*innen-Entsendegesetzes oder nach § 3a des Arbeitnehmer*innen-Überlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158) in der jeweils geltenden Fassung erlassenen Rechtsverordnung unterfällt,

seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung des Auftrags wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die in dem Tarifvertrag oder der Rechtsverordnung verbindlich vorgegeben werden.

b) für Leistungen im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene (§ 1 Abs. 3 TVgG) seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung des Auftrags wenigstens das in Nordrhein-Westfalen für diese Leistung in einem einschlägigen und repräsentativen mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarten Tarifvertrag vorgesehene Entgelt nach den tarifvertraglich festgelegten Modalitäten zu zahlen und während der Ausführungslaufzeit Änderungen nachvollziehen.

c) bei der Ausführung der Leistung seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) wenigstens ein Entgelt in Höhe des allgemeinen Mindestlohns, nach den Vorgaben des Mindestlohngesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung zu zahlen. Diese Pflicht gilt auch, sofern das gemäß lit. a) und b) zu zahlende Entgelt das Mindeststundenentgelt nach dem Mindestlohngesetz unterschreitet.

1.2. Der / Die Auftragnehmer*in trägt dafür Sorge, dass die bei der Ausführung des Auftrags beteiligten Unterauftragnehmer*innen die in Ziffer 1.1. genannten Pflichten ebenfalls einhalten.

1.3. Ziffer 1.1., lit. c) gilt nur, sofern die ausgeschriebene Leistung im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland erbracht wird. Ziffer 1.1., lit. c) gilt nicht für Auftragnehmer*innen, die unter § 224 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 sowie § 226 des Neunten Sozialgesetzbuches fallen.

2. Kontroll- und Prüfrecht

Der / Die Auftraggeber*in ist berechtigt, die Einhaltung der unter Ziffer 1. genannten Verpflichtungen während der Auftragsausführung zu überprüfen. Hierzu ist der / die Auftragnehmer*in verpflichtet,

(1) dem / der Auftraggeber*in auf dessen Verlangen die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, aus denen sich die Einhaltung der unter Ziffer 1. genannten Verpflichtungen zweifelsfrei ergibt. Sofern diese Unterlagen personenbezogene Daten enthalten, erfolgt die Vorlage in anonymisierter Form sowie unter Beachtung des Datenschutzrechts.

(2) seine Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen.

3. Kündigung aus wichtigem Grund; Vertragsstrafe

3.1. Der / Die Auftraggeber*in kann den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist unter anderem kündigen,

ZVB 5

- a) wenn der / die Auftragnehmer*in eine Pflicht aus Ziffer 1. verletzt,
 - b) wenn der / die Auftragnehmer*in nicht sicherstellt, dass die Unterauftragnehmer*innen eine Pflicht aus Ziffer 1. einhalten oder
 - c) wenn der / die Auftragnehmer*in seinen / ihren Pflichten aus Ziffer 2. nicht nachkommt.
- 3.2. In den in Ziffer 3.1. genannten Fällen, verpflichtet sich der / die Auftragnehmer*in zur Zahlung einer Vertragsstrafe, deren Höhe eins von Hundert, bei mehreren Verstößen bis zu fünf von Hundert des Auftragswertes beträgt. Dies gilt nicht, wenn der / die Auftragnehmer*in die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens durch den / die Auftraggeber*in ist nicht ausgeschlossen, jedoch wird die verwirkte Vertragsstrafe auf den weiteren Schadensersatz des / der Auftraggeber*in angerechnet.
- 3.3. Im Übrigen berühren Ziffer 3.1. und 3.2. nicht die weiteren Rechte der Vertragsparteien.

Achtung!

Die Ausschreibungsunterlagen vor diesem Zwischenblatt (Seite 1 - 44) und das Zwischenblatt (45) selbst verbleiben bei dem / der Bieter*in /-gemeinschaft. Alle Seiten nach diesem Zwischenblatt (Seite 46 – 89) sind komplett, ohne die Entnahme von Seiten, in unveränderter Reihenfolge und ohne das Einfügen von Unterlagen des / der Bieter*in zwischen den einzelnen Ausschreibungsseiten, mit allen an den dafür vorgesehenen Stellen geforderten Preisen und Angaben sowie Unterschriften (bei zugelassenen Papierangeboten) versehen, ohne jegliche Streichung oder Abänderung des vorgegebenen Textes und ohne Kommentare, Anmerkungen oder Angaben an dafür nicht vorgesehenen Stellen der Ausschreibungsunterlagen (alles andere kann zum zwingenden Ausschluss Ihres Angebotes führen), so rechtzeitig auf dem Vergabeportal „Metropole Ruhr“ einzustellen, dass sie der benannten Empfangsstelle vor dem Ablauf des bekannt gemachten Einreichungstermins vorliegen.

Sollten Sie es für notwendig erachten, Erläuterungen, Anmerkungen oder ergänzende Ausführungen zu dieser Ausschreibung oder zu einzelnen Punkten bzw. Abfragen der Ausschreibung zu machen, dann fügen Sie Ihrem Angebot bitte ein separates Anschreiben bei, in dem Sie auf diese Aspekte eingehen.

Alle Anlagen, Nachweise etc. zu Ihrem Angebot fügen Sie bitte hinter die letzte Seite der seitennummerierten Ausschreibungsunterlagen.